

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 118.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.  
Jährlich 150 Nummern.  
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich  
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 9. Oktober 1906.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die vierspaltige  
Nonpareilzeile 25 Pfennig;  
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt  
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

44. Jahrg.

## Bekanntmachung.

Vom 2. Oktober d. J. ab befindet sich unser  
Bureau

**Berlin SW 29  
Mariendorferstraße 13, I.**

Alle Zusendungen bitten wir vom genannten  
Tage ab mit obiger Adresse zu versehen.

**Der Vorstand  
des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.**

## Der neue Tarifvertrag.

Mit begreiflicher Spannung werden die Kollegen im Lande draußen von Tag zu Tag auf die Resultate der Sitzungen des Tarifausschusses in der letzten Septembertwoche gewartet haben, denn von ihrem Ausgange hing logischerweise die fernere wirtschaftliche und soziale Existenz jedes tarifreuen Buchdruckergehilfen ab. Wir hatten schon wiederholt in der letzten Zeit auf die in Anbetracht der ganzen Verhältnisse besonders schwierige Situation bei den diesmaligen Verhandlungen hingewiesen, und diese Voraussetzung ist auch im vollen Umfange eingetreten. Deshalb erklärt es sich auch, warum es erst, so spät möglich war, bestimmte Ergebnisse der Verhandlungen mitteilen zu können. Wenn zur möglichst allgemeinen Verbreitung der hauptsächlichsten, positiven Resultate vom Tarifausschusse das Wolffsche Telegraphenbureau gewählt wurde, so deshalb, weil in der späten Abendstunde des 1. Oktober ein anderer Weg zur schnelligsten Bekanntmachung an die Allgemeinheit nicht mehr offen stand. Der am Dienstag erscheinende „Korr.“ war wie immer Montag vormittag schon expediert und in der Donnerstagnummer konnte um deswillen nichts Ausführlicheres gebracht werden, weil sich der Tarifausschuß dahin einigte, daß die tariflichen Organe zu gleicher Zeit die Ergebnisse mitzuteilen hätten. Um eine weitere hinauschiebung der positiven Resultate zu vermeiden, erscheint deshalb mit dieser Nummer des „Korr.“ auch eine Extranummer der „Zeitschrift“. Wir erwähnen das deshalb, weil in Kollegenkreisen die abenteuerlichsten, aus den Fingern gefogenen Gerüchte kursieren, die sogar schon in die Arbeiterpresse übergegangen sind. Wir übergehen dieselben, weil sie eine totale Unkenntnis der Verhältnisse verraten und ersichtlich auf Stimmungsmache berechnet sind.

Welcher Art nun die gefaßten Beschlüsse sind, erfahren unsere Leser aus dem Beschlußprotokolle an anderer Stelle in dieser Nummer. Bevor wir jedoch im allgemeinen darauf eingehen, möge uns gestattet sein, noch einige Worte über die prinzipielle Bedeutsamkeit der neugeschaffenen Verhältnisse zu verlieren. Diese kennzeichnen sich einmal durch den Fortbestand der Tarifgemeinschaft auf weitere fünf Jahre und durch den zwischen den beiden großen Organisationen abgeschlossenen Vertrag, der gleichzeitig mit dem revidierten Tarife in Wirksamkeit tritt. Aus vollem Herzen heraus müssen wir da im gegenwärtigen Augenblicke wünschen, daß er kein kleines Geschlecht möge!

Wer den Spuren der tarifgemeinschaftlichen Entwicklung im Buchdruckgewerbe folgt und sich ihre Wirkung namentlich in dem letzten Jahrzehnt gegenwärtigt, dem ist ersichtlich, daß die Tarifgemeinschaft einmal in der Breite zunimmt und andererseits in der Tiefe immer höheren Formen aufstrebt, und nicht ein, sondern das ausschlaggebende gewerbliche Gesetz geworden ist. Auf dem Prinzip des Friedens aufgebaut, müssen naturgemäß die tarifgemeinschaftlichen Pfade in das Reich wirtschaftlich-konstitutioneller Verhältnisse führen, deren Träger wiederum auf die Dauer nicht eine verschwommene Allgemeinheit, sondern nur die beruflichen Organisationen sein können. Aber es mußte ein langer und beschwerlicher Weg zurückgelegt werden, ehe wir an dieses Ziel kommen konnten. Heute kann jedoch ohne Ueberhebung gesagt werden, daß die deutschen Buchdrucker dem Wirtschaftsleben gezeigt haben, wohin eine konsequent und logisch geleistete Arbeit führt, und daß nicht eine slavische Form, sondern der Sinn, der Geist, das Wesen einer Sache das Entscheidende ist. Und weil es mit der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker an dem ist, konnte sie zum Bannträger einer gewerblichen Friedenssära werden, immer mehr den vereinigen Momenten den Vorrang sichern und aus einer Politik des Waffenstillstandes eine Politik der Verständigung machen. Das drückt sowohl der neue Tarifvertrag wie der Organisationsvertrag aus, beides Errungenschaften zielbewußten Arbeitens.

Mit dem letzteren ist sinngemäß ein seit einem Menschenalter von der Gehilfenschaft genährter Wunsch erfüllt worden. Die Organisationen sind nunmehr die vertragschließenden Parteien geworden, und nach langen Kämpfen ist der Gedanke zur Tatsache geworden, daß ohne die Gehilfensorganisation an die Herbeiführung und Aufrechterhaltung einer gewerblichen Ordnung nicht zu denken ist. Das ist eine moralische Errungenschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung, die gleichzeitig dem beiderseitigen Verhältnisse die Spitze eines geheimen Widerstandes nimmt und die Quellen oft tiefergehender, aber fruchtloser Reibereien verstopft. Wir alle haben — Prinzipale und Gehilfen — die Verhältnisse nicht geschaffen, unter denen beide um ihre wirtschaftliche Existenz kämpfen, aber durch die Entwicklung der beiden Organisationen konnte allmählich der Gedanke heranreifen, sich organisatorisch auf einem gegebenen Boden zu verständigen und allgemein und gemeinsam, soweit überhaupt möglich, die Arbeit um die Schaffung besserer Verhältnisse auf die Schultern der Organisationen zu legen. Das ist die Frucht einer gesunden Entwicklung, das Resultat einer objektiven gewerblichen und sozialen Einsicht, das gestaltungssträchtige Wollen und Können kulturfördernder Organisationen.

Wir sind aber nicht optimistisch genug, um nicht zu erkennen, daß es auf beiden Seiten noch umfassender Arbeiten bedarf, daß ein williges, verständiges Hineinleben in die neugeschaffenen Verhältnisse erforderlich ist, wenn die Wirkungen des neuen Organisationsvertrages in dem erwünschten Maße sich äußern und eine großzügige gewerbliche Politik an der Hand dieses Vertrages belebend im Gewerbe sich geltend machen soll. Wir hegen die feste Zuversicht, daß im Laufe der Zeiten beide

Teile das Zweckentsprechende und Nützliche des geschlossenen Vertrages anerkennen und in ihm das Mittel erblicken werden, die Organisationsarbeit immer praktischer im Interesse des Gesamtgewerbes gestalten zu können. Durch die einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist auch erwiesen, daß die gegen ihn gerichteten Tiraden der kulturfeindlichen Scharfmacherpresse jedweder sachlichen Unterlage entbehren, und daß nie und nirgends im Vertrage etwas ausgedrückt ist, was die Angriffe derer um Tille gegen den Vertrag und seine Schöpfer, die Prinzipals- und die Gehilfensorganisation, rechtfertigen könnte. Sollen aber die an den Vertrag geknüpften Hoffnungen sich erfüllen, dann ist es dringend notwendig, daß vor allem im Gehilfenslager sein Wesen und seine Bedeutung erkannt wird, und daß bei einer eventuell hervortretenden Kritik einzig und allein das Tätigkeitsgebiet, auf dem er zur Wirkung gelangen soll, zur Unterlage gewählt wird. Möge man sich bei einer Beurteilung des Vertrages nicht in Kleinlichkeiten verlieren, sondern jene großen Gesichtspunkte dabei obwalten lassen, denen der Vertrag seine Entstehung verdankt.

Diese Darlegungen glaubten wir vorausschicken zu müssen, weil ja der neue Tarifvertrag unter dem Einflusse des Organisationsvertrages steht. Werden doch künftighin in den Tarifausschuß, in das Tarifaamt, in die Kreisämter und in die Schiedsgerichte Vertreter der Organisationen mit Sitz und Stimme delegiert, was in Anbetracht des erweiterten Arbeitsgebietes und bezüglich fernerer in Aussicht genommener Institutionen (Schrenngerichte usw.) von besonderer Bedeutung ist. Die Angliederung eines stimmberechtigten Juristen an das Tarifaamt war eine Notwendigkeit geworden. Fast alle Auslassungen des Tarifaamtes an dritte Personen haben einen juristischen Beigeschmack und es bedarf um so mehr eines juristischen Beirates im Tarifaamt, da es eine Behörde ist, die in ihren Auslassungen sehr vorsichtig zu sein hat. In strittigen Fällen kann auch der neutrale Jurist eine Verständigung unter den Mitgliedern des Tarifaamtes selbst herbeiführen. Gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Neutralität unserer obersten Tarifbehörde in der schärfsten Weise angezweifelt wird, ist es für die ganze Tarifsache nur ein Gewinn, diesen neutralen Juristen zu besitzen. Da er immer nur für ein Jahr gewählt wird und beim Herausstellen eventueller Unzuträglichkeiten an der Beibehaltung eines Juristen niemand ein Interesse haben könnte, sind irgendwelche Beeinträchtigungen hiermit nicht zu verbinden.

Nun zu den Verhandlungen und ihren Ergebnissen selbst. Wie aus dem Beschlußprotokolle ersichtlich, war der Kreis der Beratenden ein verhältnismäßig großer, der sich aber durch die Einsetzung notwendiger Kommissionen für die Vorberatung von Spezialfragen des Tarifes erklärt. Demgemäß war auch die Verabschiedung des Gesamttarifes eine zeitraubende und schwierige.

Der Zulassung eines Vertreters des Gutenbergsbundes als Zuhörer stimmten die Gehilfensvertreter um deswillen zu, weil einmal der Tarifausschuß keine Ursache hat, irgendwie in seinen Beratungen etwas zu verbergen, und weil er der Außenwelt zu zeigen gewillt war, daß die gerade von der Leitung des Guten-

berghundes vor den Tarifverhandlungen aufgestellten Behauptungen einer müßigen Phantastie entsprungen. Der Vertreter des Gutenbergbundes wird eingesehen haben, daß die Quertreibereien seines Organs höchst überflüssig waren, und daß die Phrase vom „Raube des Koalitionsrechtes“ durch den beabsichtigten Tarifvertrag in jeder Beziehung einer Grundlage entbehrte. Ob das in „Typograph“ zum Ausdruck gebracht wird, bleibt abzuwarten; auf jeden Fall aber muß das bündlerische Organ in Zukunft andere Saiten auf- und seine Leser zu entsprechenden Handlungen erziehen, wenn es in absehbarer Zeit die Bundesmitglieder als tarifstreuen bewertet sehen will.

Erfreulicherweise ist festzustellen, daß die Verhandlungen auf beiden Seiten von dem Bemühen getragen waren, einen gangbaren Weg der Verständigung zu finden. Allen Beteiligten schwebte die hohe Verantwortung vor, die in ihre Hände gelegt war. Man muß um der Gerechtigkeit willen den Prinzipalvertretern das Zeugnis ausstellen, daß sie andauernd bemüht blieben, die Verhandlungen zu einem gedeßlichen Ausgange zu bringen. Insbesondere trifft dies auf ihren Führer, Herrn Kommerzienrat Bügenstein, zu, der mit unüberstreichlichen Geschick und einem hohen Aufwande an Objektivität in recht häufigen schwierigen Situationen einen „Weg aus dem Döle“ zu finden wußte.

Umfangreiche Debatten, Kommissions- und Sonderberatungen erforderte natürlich der Hauptpunkt der Verhandlungen: der Antrag auf eine 15prozentige Lohnerhöhung. In ihm verbichtete sich die ganze Zeit der Not, das größte Hoffen und Wünschen der Gehilfenschaft. Mit außerordentlicher Zähigkeit bemühten sich die Gehilfenvertreter, hier ein weitergehendes Zugeständnis der Prinzipalität zu erlangen, deren hartnäckiger Widerstand sich wohl aus den bestmündigsten Aufträgen ihrer Mandatgeber erklären ließ. Nur Schritt für Schritt war hier vorwärts zu kommen, und erst nach tagelangen Kämpfen und Widererfolge, das Zugeständnis der Prinzipalität in der bekannten Höhe, 15 Prozent, ablehnenden Standpunkt, über eine 10prozentige Lohnerhöhung hinauszugehen, begründeten die Prinzipale mit der amtlichen Statistik des Tarifamtes, deren Ziffern in der Spannung von 1901 bis 1905 nur eine Verteuerung der Lebensmittel um 6 bis höchstens 7½ Proz. erkennen lasse. Die Zuverlässigkeit der amtlichen Ziffern wurde — trotz prinzipieller Bedenken der amtlichen Statistik — beweiskräftig von den Gehilfenvertretern bestritten und von ihnen außerdem noch ins Feld geführt, daß es sich bei der Antragstellung der Gehilfen nicht bloß darum handle, für die Gehilfen eine dann immer noch notwendige Lebenshaltung zu erlangen, sondern auch darum, dem Buchdruckergehilfen über die bloße Ernährung hinaus an den Kulturverhältnissen unserer Zeit einen bescheidenen Anteil zu sichern. Das Berechtigten dieser Forderung wurde von der Prinzipalität auch willig anerkannt, gleichzeitig erklärte sie aber, daß es eine Unmöglichkeit sei, im Gewerbe eine über 10 Proz. hinausgehende Entlohnung allgemein durchzuführen zu können. Der Standard of life sei nicht bloß bei der Gehilfenschaft, sondern auch bei den Prinzipalen ein ungenügender. Die Prinzipalität sei gar nicht mehr in der Lage, den berechtigten Wünschen der Gehilfenschaft Rechnung tragen zu können. Beide Teile müßten in gemeinsamer Arbeit sich an der Hebung des Gewerbes beteiligen, um Voraussetzungen zu schaffen, die eine höhere Entlohnung der Gehilfen zulassen. Die Gehilfenvertreter wiederum wollten es in Würdigung der allgemeinen Situation nicht zum äußersten kommen lassen, und sie verhehlten es sich außerdem nicht, daß in Anbetracht unserer nationalen Tarifes tatsächlich schon die Durchführung einer 10prozentigen Lohnerhöhung auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen werde. Ist somit den Forderungen der Gehilfen nicht in dem gewünschten und notwendigen Maße entsprochen worden, so soll doch nicht verkannt werden, daß wiederum ohne aufreibende Kämpfe und schwere persönliche und materielle Opfer ein wesentlicher materieller Fortschritt für unsere Kollegen erreicht ist, und daß

nach Ablauf der nächsten fünf Jahre infolge der zu erhoffenden Wirkungen des Organisationsvertrages und der immer breiter werdenden Tarifeinführung das Gewerbe auf eine Basis gestellt ist, welche weitergehenden Wünschen der Gehilfen gerecht zu werden vermag. Das Gewerbe zu befähigen, höhere Lasten tragen zu können, ist mit ein Zweck des Organisationsvertrages, denn es soll der Grundsatz: Leben und Leben lassen, nicht bloß auf dem Papiere stehen.

Wenn wiederum — wie schon 1901 — auf die Lohnzulage (siehe das betreffende Beispiel zu § 32 im Beschlußprotokolle) nur diejenigen Kollegen ein tarifliches Anrecht haben sollen, die bis zu 8 Mark über das Minimum hinaus entlohnt sind, so dürfte dieser Beschluß bei allen darüber hinaus entlohten Gehilfen (etwa 10000) mit Mißmut empfunden werden. Sie müßten aber dabei folgendes bedenken: Einmal war es aufs dringendste nötig, die untersten Löhne aufzubessern, bei denen die davon Betroffenen den härtesten Kampf ums Dasein auszufechten haben. Was aber den höher entlohten Gehilfen hätte zugewendet werden müssen, würde den Minimumkollegen entgangen sein, denn für eine allgemeine Erhöhung aller Löhne waren die Prinzipale nicht zu haben. Die Gehilfenvertreter würden damit auch gar nicht einmal den Kollegen einen Dienst erwiesen haben, denn es würde in der zwischen den Tarifperioden liegenden Zeit jeder Anreiz bei der Prinzipalität fortfallen, die höheren Löhne noch weiter aufzubessern. Schließlich hat jeder fähige Gehilfe auf Grund der eingetretenen Erhöhung der Grundpositionen ein moralisches Anrecht, bei seinem Prinzipale um Lohnerhöhung vorstellig zu werden, wie andererseits erwiesenermaßen die tarifliche Lohnerhöhung mit der Wirkung eines Naturgesetzes die gesamten Lohnverhältnisse günstig beeinflusst. Die Prinzipalvertreter machten darauf aufmerksam, daß sie jederzeit außertariflichen Wünschen der Gehilfenschaft entgegenkommen bewiesen haben und auch in dieser Beziehung bei der Prinzipalität zugunsten der Gehilfen wirken wollten. Natürlich ist das nur so zu verstehen, daß die Prinzipale auch in Zukunft berechtigten Wünschen der Gehilfen Rechnung tragen wollten, die im Tarife nicht festgelegt werden konnten, so z. B. die Anempfehlung der nicht vollen Ausnützung der zulässigen Lehrlingszahl in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit usw.

Was nun die Staffellung der Löhne betrifft, so erwies es sich als unmöglich, die von unserer Seite gestellten Anträge durchzubrüden. Andererseits ließ sich für die letzte Tarifperiode nicht nachweisen, daß irgendwie nennenswerte Schädigungen der Gehilfenschaft durch den Staffeltarif eingetreten wären. Die Gehilfenvertreter mußten ferner im Auge behalten, daß unter den heutigen Lohn- und Steuerungsverhältnissen gerade die Lage des Familienvaters eine wenig beneidenswerte ist, so daß sie sich mangels eines jeden andern Ausweges dazu entschlossen, die bisherige zweite Staffel um ein Jahr auszudehnen, weil es nur dadurch möglich war, zu erreichen, daß den Bedürftigsten unserer Kollegen eine tatsächlich 11prozentige Lohnerhöhung zuteil wurde. Betrachtet man die Lohnstaffeln unter diesem Gesichtswinkel und berücksichtigt man weiter, daß die Organisation peinlich darüber wachen wird, daß mit dem neuen Staffeltarife kein Mißbrauch getrieben werden kann, dürfte auch die Gehilfenschaft sich mit der Staffellung ohne größeres Widerstreben abfinden. Wir wünschen recht sehr, daß die Kollegen in diesem Punkte der Tätigkeit der Gehilfenvertreter das entsprechende Verständnis entgegenbringen, denn auf andere Weise ließ sich das gegenwärtige materielle Zugeständnis der Prinzipalität nicht unter Dach und Fach bringen.

Nun noch ein Wort über die Gehilfen im ersten Gehilfenjahre. Bisher war für diese Gehilfen ein Lohnminimum von 16,50 Mk. vorgesehen. Dasselbe ist nunmehr auf 18 Mk. erhöht worden (ausschließlich Lokalaufschlag). Dagegen soll es gestattet sein, daß diese Gehilfen nicht bloß beim Lehrprinzipale diese Entlohnung erhalten können. Im Interesse unserer älteren Gehilfen

glaubten die Gehilfenvertreter hier Entgegenkommen zeigen und, da es sich hier nur in den seltensten Fällen um eine Herabdrückung des Lohnes handeln kann, auch einem gefunden sozialen Begriffe Rechnung tragen zu müssen. Die Prinzipalität dagegen erklärte, daß es zweifellos das Recht der Gehilfen im ersten Gehilfenjahre sei, bei Eintritt in eine andre Druckerei einen höheren Lohn zu beanspruchen. Sollte ein solcher Gehilfe bei Ablehnung des geforderten Lohnes die Kondition nicht annehmen, so könne die Prinzipalität hieraus keine tarifliche Verfehlung herleiten. Wir glauben zuversichtlich, daß dieser Hinweis der Kollegenschaft genügt, sich mit dieser Position ohne weitere Diskussion abzufinden.

Dem nächstwichtigen Kapitel der Arbeitszeitverkürzung wurde ebenfalls eine eingehende Behandlung zuteil. Von den Gehilfenvertretern wurde begründend ausgeführt, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Gehilfenschaft sich schon des Besitzes einer kürzeren als der neuzeitlichen Arbeitszeit erfreue, daß die Arbeitsweise in unseren modernen Betrieben eine immer aufreibendere werde und auch die größte Pünktlichkeit da und dort selbst mit den raffiniertesten Kontrollapparaten zu sichern versucht werde, obwohl sich selbstverständlich zu pünktlicher Arbeitsaufnahme die Gehilfen verpflichtet hielten. In den Ziffern unserer Arbeitslosen und auf den Krankenlisten drückte sich ebenfalls die Notwendigkeit einer kürzeren Arbeitszeit aus. In anderen Berufen seien die einst mit der Verkürzung der Arbeitszeit bahnbrechend vorangegangenen Buchdrucker längst überholt, so daß aus all diesen Gesichtspunkten heraus eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde eine durchaus berechtigte, sich im Rahmen der Möglichkeit haltende Forderung sei. Die Prinzipale erklärten, von ihren Auftraggebern das Mandat erhalten zu haben, unter gar keinen Umständen diesem Antrage ihre Zustimmung zu geben. Die materielle Belastung des Gewerbes sei durch die bereits festgelegten Zugeständnisse eine derartige, daß weitere Bewilligungen — in diesem Falle 5½ Proz. — der Prinzipalität unmöglich seien, auch sei die Wirkung einer verkürzten Arbeitszeit auf Sezer und Drucker verschieden. Im allgemeinen würden durch die beantragte Verkürzung nach Einstellung sämtlicher Arbeitslosen immer noch 1750 Gehilfen fehlen, und das bei nachgewiesenem Rückgange der Lehrlingsziffer. Nach langwierigen Beratungen und wiederholten Kommissionsberatungen ließen sich die Prinzipale herbei, den Gehilfenvertretern eine halbständige Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend oder Fasttage zu proponieren. Eine starke Strömung unter den Gehilfenvertretern ging dahin, dieses Angebot abzulehnen, denn es war doch ein zu winziges Zugeständnis in dieser für alle Arbeiter hochwichtigen Frage. Schließlich, und nachdem alle weiteren Versuche, wenigstens eine Stunde bewilligt zu erhalten, vergebens waren, kamen die Gehilfenvertreter überein, das Angebot der Prinzipale zu akzeptieren, da die ersteren kein Mandat zu haben glaubten, diese halbe Stunde abzulehnen. Zu berücksichtigen wäre ja hierbei, daß mit dieser halbständigen Arbeitszeitverkürzung für das ganze Gewerbe das Prinzip des Neunfundentages durchbrochen ist. Ein kleines Zugeständnis ist auch hierin zu erblicken, daß die Arbeitszeit nicht mehr in den Zeitraum von morgens 6 bis abends 9 Uhr fällt, sondern in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, für Zeitungsbetriebe bis 9 Uhr. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Kompensierung der Feiertage für Rheinland-Westfalen aufgehoben ist. Wünschen auf dem Vereinbarungswege Prinzipale und Gehilfen in den genannten Provinzen irgend einen katolikischen Feiertag durch Arbeitsruhe zu begehren, steht dem tariflich nichts im Wege; sofern aber hierbei eine Bezahlung ausgeschlossen sein sollte, ist es nicht gestattet, diese Feiertage durch Ueberstunden einzuholen. Damit ist eine glückliche Lösung in dieser so viel Mißmut bei unseren dortigen Kollegen hervorgerufenen Frage gefunden. Sie haben es nun in der Hand, ob sie sich für den gedachten Zweck vereinbaren wollen oder nicht.

Bei den Ueberstunden sind ebenfalls einige Verbesserungen geschaffen worden. Die ersten beiden der neunstündige Arbeitszeit folgenden Ueberstunden werden w/ bisher mit je 15 Pf. Aufschlag bezahlt, bei den folgenden Ueberstunden tritt eine Erhöhung der P/erigen Sätze um je 5 Pf. ein. Folgende Note (50) des Tarifkommentars erstreckt sich nunmehr auch auf die Sezer:

Behufs m/ochter Einf/chr/ankung der Ueberstundenarbeit im M/achinsasale stellte der Tarifausschuß in seiner Sitzung vom Septem/ber 1901 noch folgende Ueb/er/ten f/ur die tariffreien Buchdruckereien zur Beachtung auf:

1. Durch Einf/uh/ung von Tag- und Nachtschichten, welche in den betreffenden Gehilfen wechselseitig zu leisten sind.
2. Einf/uh/ung von Schichtwechsel mit ineinandergreifender Arbeitszeit der einzelnen Schichten.
3. Durch Einstellen von Gehilfen zum Ausschneidemaschine nach Bedarf als „liegende“ Maschinenmeister zu verwenden sind.
4. In erster Linie durch Einstellung einer Gehilfenzahl, die der Anzahl der vorhandenen Maschinen und Arbeit entspricht.

Der letzte Absatz dieser Note ist es, der f/ur die Sezer in Betracht kommt und dahin wirken soll, da/ eine Einf/chr/ankung der Ueberstunden erfolgt.

Bezuglich der Bezahlungsstala war gehilfenseitig ein allgemeine Reduzierung der bestehenden Stala bestritten und mit der /uber/ gro/ten Zahl von Arbeit/ern und der unverh/alt/nism/assig gro/ten Zahl von Bezahlungen begr/undet worden. Die Prinzipale stritten ziffernm/assig die gehilfenseitigen Behauptungen und wiesen auf den Gehilfenmangel in der Provinz hin. Nach ebenso langer wie interessanter Diskussion, wobei schlie/lich die Gehilfenvertreter ihren Antrag dahin modifizierten, die Sezer- und die Druckerlehrlingsstala gleichzustellen, kamen die Verhandlungen zustande, wie sie im Beschlufsprotokolle unter § 40 veroffentlicht sind. So unbedeutend sie auf den ersten Blick erscheinen, sind sie doch geeignet, der Bezahlungsfrage gerade bei den Druckern einen Riegel vorzuschieben. Denn schlie/lich j/ublen diese und die Uebersezerung der Bezahlungsstala die Ursache f/ur die Klagen der Gehilfen. Die Folge wird zu lehren haben, ob der Tarifausschu/ß, was wir glauben, das Richtige getroffen hat.

Eine lebhafteste Debatte l/oste die Frage der Lokalzuschl/age aus. Bekanntlich hatte die bisherige Art und Weise der Festsetzung der Lokalzuschl/age durch die Kreis/amtler ein allgemein befriedigendes Resultat nicht erzielt. Deshalb war auch von der Gewerbetreibenden- und Gehilfenvertreterkonferenz nach neuen Wegen Umschau gehalten worden. Man glaubte einen solchen durch Neubarmachung des „Servistarifes“ entdeckt zu haben, und in der gehilfenseitigen Antragstellung bezog man sich auf ihn. Von beiden Seiten wurde jedoch bei eingehender Pr/ufung dieses Tarifes erkannt, da/ er keine unantastbare Grundlage f/ur eine geordnete Festsetzung der Lokalzuschl/age abgeben k/onne und eine vollst/andige Umgestaltung unserer ganzen gewerblichen Verh/alt/nisse im Gefolge haben m/uss. Es blieb demnach dem Tarifausschu/ße nichts weiter /brig, als es bei dem bisherigen Verfahren bei der Festsetzung der Lokalzuschl/age bewenden zu lassen. Anders lagen jedoch die Dinge f/ur die beantragte Erh/ohung der Lokalzuschl/age, soweit solche f/ur die Vororte vom Tarifausschu/ße festgesetzt werden. F/ur die Vororte (mit Ausnahme von Berlin und Hamburg) war eine Erh/ohung der Lokalzuschl/age beantragt worden. Die einzelnen Gehilfenvertreter begr/undeten die Notwendigkeit dieser Forderung. So sollten beispielsweise die Preise f/ur Arbeiterwohnungen in M/unchen zur/ckgegangen sein. In Wirklichkeit sei das Gegenteil der Fall, denn die Tarifamtsstatistik bringe die Preisverh/alt/nisse nicht in richtiger Weise zum Ausdruck. Das dortige statistische Amt habe die gro/ten Leerwohnungen und die Arbeiterwohnungen statistisch zusammengeordnet und daraus einen Preisr/uckgang der Arbeiterwohnungen konstruiert. Andererseits gebe selbst das reichsstatistische Amt zu, da/ M/unchen die teuerste Stadt Deutschlands sei. F/ur Stuttgart und Frankfurt a. M. wurden ebenfalls /hnliche Gr/unde ins Feld gef/uhrt. Die Prinzipalitat lehnte es ab, in eine generelle Erh/ohung der

Lokalzuschl/age an den Vororten einzutreten, stellte es jedoch im einzelnen Falle den Gehilfenvertretern anheim, nachzuweisen, da/ z. B. bei gleichm/assigen Lokalzuschl/agen f/ur einzelne Vororte die Lebensverh/alt/nisse an dem einen Orte teurer seien wie an dem andern. Es m/uss/ ber/uck/sichtigt werden, da/ eine allgemeine Teuerung eingetreten sei, da/ die Bedingungen f/ur die Lebenshaltung /berall die gleichm/assigen und an den Vororten nur die Wohnungen teurer seien als in der Provinz. Letztere Ungleichheit werde eben durch die h/oheren Lokalzuschl/age an den Vororten ausgeglichen. Nach l/angerer Diskussion /ber diesen Punkt erkl/arten sich die Gehilfenvertreter schlie/lich bereit, die beantragten Lokalzuschl/age vorl/aufig zur/ckzustellen in der Erwartung, da/ die Prinzipale den Gehilfen bei der allgemeinen Lohnerh/ohung entgegen kommen w/urden.

Eine gewisse materielle Verg/untigung f/ur die Gehilfen bedeuten auch die Beschl/usse zu den Arbeitsnachweisen, indem bei einer Aushilfskondition nach au/erhalb der Prinzipal die Hin- und R/uckfahrt III. Klasse zu zahlen hat. Als Ort der R/uckfahrt gilt der vom Konditionsorte zun/achst gelegene Arbeitsnachweis. Das N/achere befragen die betreffenden Beschl/usse. Durch den neuen Organisationsvertrag wird ohne weiteres auch eine bessere Handhabung des Arbeitsnachweises m/oglich sein, so da/ die hierzu gestellten Antr/age sich als gegenstandslos erwiesen haben.

Das Kapitel der Vertrauensm/anner zeitigte nur eine kurze Diskussion, da man sich allgemein darauf verstandigte, die Bekanntmachung des Tarifamtes vom 17. Januar 1905 in den Kommentaraufzunehmen. Diese Bekanntmachung lautet:

Das Tarifamt hat wiederholt Veranlassung nehmen m/ussen, sich mit pl/oblichen, dem Tarifvertrage widersprechenden Arbeitsniederlegungen einzelner Druckereipersonale zu besch/affigen, f/ur welche gehilfenseitig als Entschuldigungsgrund angef/uhrt wurde, da/ die betreffende Firma den Vertrauensmann der Gehilfen wegen Geltendmachung tariflicher oder sonstiger, das Arbeitsverh/alt/nis betreffender W/unsche und Forderungen pl/oblich entlassen habe. Beg/untigt wurde die sofortige Entlassung zum/ast dadurch, da/ die Gehilfen ohne K/undigungsfrist besch/affigt wurden.

Durch Beschl/uss des Tarifamtes vom April 1904 ist zur Vermeidung von Konflikten den Schiedsgerichten aufgegeben worden, sich auch in au/ertariflichen Streitfragen als Eingangsamt den Parteien zur Verf/ugung zu stellen, und letzteren ist gleichzeitig damit die Verpflichtung auferlegt worden, sich in allen Streitf/ullen und Differenzen an die Schiedsgerichte zu wenden, die in dringenden F/ullen innerhalb 48 Stunden zusammenzutreten haben.

Um die Durchf/uh/ung dieses Verfahrens f/ur alle F/ulle zu gew/ahrleisten, oder um die Ursachen zu solcher Inanspruchnahme der Schiedsgerichte auf das tunlichst niedrigste Ma/ zu beschr/anken, wird den tariffreien Buchdruckereien Deutschlands die Beachtung des nachfolgenden, einstimmigen Beschlusses des Tarifamtes vom 15. Januar d. J. h/ochst/uch und dringend empfohlen:

1. Die Wahl von Arbeiteraussch/ussen, wie sie § 134h der Gewerbeordnung vorseht, ist zu beg/untigen; die Vertrauensm/anner der Gehilfen der betreffenden Druckerei haben dem Aussch/usse anzugeh/oren;
2. ist die Bildung eines beratigen Aussch/usses wegen des geringen Umfangs eines Betriebes nicht m/oglich, dann: Anerkennung der von den Gehilfen gew/ahlten Vertrauensm/anner. Den Vertrauensm/annern mu/ß das Recht zustehen, tarifliche oder au/ertarifliche W/unsche ihrer Mandatgeber dem Prinzipale oder seinem Beauftragten in schriftlicher Form zum Vortrage zu bringen; in nicht dringenden Angelegenheiten und auf Wunsch des Prinzipals au/erhalb der Arbeitszeit;
3. mit den Mitgliedern des Arbeiteraussch/usses und den Vertrauensm/annern ist unter allen Umst/anden eine vierzehnt/agige K/undigungsfrist zu vereinbaren;
4. die jeweils amtierenden Vertrauensm/anner der Gehilfen sind dem Prinzipale nach vollzogener Wahl stets sofort namhaft zu machen.

Was nun die Stellung der Sparten im Tarife betrifft, so diskutierten im allgemeinen die hierauf bez/uglichen Beschl/usse Befriedigung bei unseren Spartenkollegen erwecken — mit Ausnahme der Korrektoren. Aber auch sie werden bei objektivem Nachdenken sich sagen m/ussen, da/ zurzeit f/ur sie nicht mehr getan werden konnte. Bleiben wir gleich bei dieser Sparte, so ist festzustellen, da/ nunmehr Sezer, Maschinenmeister oder Drucker, Korrektoren, soweit solche im Betriebe der Buchdruckerei besch/affigt sind, Stereotypenre und Galvanoplastiker als Buchdruckergehilfen im

Sinne des Tarifes gelten. Damit ist erreicht, da/ auch ungelernete Buchdrucker, die in einer Buchdruckerei st/andig mit Korrektorenlesen besch/affigt sind, in ihrem Arbeitsverh/alt/nisse den tariflichen Gesetzen unterstehen und auch ihren Schutz genie/ßen. Es d/urfte den W/unschen der Korrektoren entsprechen, da/ f/ur diese nunmehr das tarifliche Minimum garantiert ist, wovon allein nach der Tarifamtsstatistik 268 Korrektoren, die Nichtbuchdrucker sind, getroffen werden. Damit wird ein wesentlicher Teil der Schmutzkonkurrenz, unter welcher die Korrektoren bisher zu leiden hatten, beseitigt. Auch soll die Note 153 des Tarifkommentars, wonach ein Gehilfe nicht zur Hausarbeit verpflichtet werden kann, auch auf die Korrektoren ausgedehnt werden. Die Korrektoren werden als kluge M/anner einsehen, da/ auf einen Stieb kein Baum f/ällt, und da/ f/ur sie vor allem die tarifliche Grundlage erst geschaffen werden mu/ste, auf der sich weitere Verbesserungen aufbauen k/onnen. Man m/oge nur die Entwicklung unseres Tarifes beobachten, wo sich in diesem Sinne die gleiche Beobachtung machen l/ast.

Gem/ass des von den Gehilfenvertretern der Prinzipalitat im Jahre 1901 gegebenen Wortes, einem eventuellen Antrage der Prinzipale, an den Sezm/achinen das Berechnen wieder einzuf/uhren, keinen Widerstand zu leisten, mu/sten die Gehilfenvertreter ihr Wort auch einl/osen. Von der Prinzipalitat war ein d/erartiger Antrag eingereicht worden, der eine lange Beratung in der eingesetzten Sonderkommission und im Plenum ausl/oste. Aus den oben angegebenen und aus weiteren zwingenden Gr/unden heraus lie/ßen sich schlie/lich die Gehilfenvertreter dazu herbei, dem Berechnen an der Sezm/achine zuzustimmen, soweit keine Zeitungsbetriebe in Betracht kommen. Als solche gelten auch Zeitungsabteilungen. Im Werkzeuge bleibt nach wie vor das gewisse Geld bestehen. Die Gehilfenvertreter haben erst nach langem Widerstande die obige Konzession gemacht; sie mu/sten sich aber /berzeugen lassen, da/ in R/ucksicht auf die tarifliche W/unsche und die Behauptungen der sich jetzt zu einem Schutzverbande vereinigten prinzipiellen Tarifgegner, da/ die Gehilfenschaft beabsichtige, die Ausn/utzung der Produktionsf/ahigkeit an den Sezm/achinen zu verhindern, zur Beruhigung der /ffentlichen Meinung dem Berechnen in Zeitungsbetrieben zugestimmt werden mu/ste. Es ist dabei zu beachten, da/ Zeitungen nicht als Konkurrenzunternehmungen in dem Sinne in Betracht kommen wie das beim Werkbetriebe der Fall ist, wo das Berechnen zum Schaden des Gewerbes nur eine h/ochst ungesunde Ausdehnung von Buchdruckereien zu Maschinenfabriken erfahren h/atte.

N/achst den Korrektoren waren es auch die Stereotypenre und Galvanoplastiker, die um Aufnahme in den Tarif nachgesucht hatten. Wehlich wie die Korrektoren glaubten aber auch die Stereotypenre, diese Aufnahme unter dem Zugest/andnisse erreichen zu k/onnen, da/ f/ur sie die achtst/undige Arbeitszeit und ein um 10 Proz. h/oheres Minimum tariflich fixiert werden k/onne. Dies bezeichnede die Prinzipalitat als unannehmbar, doch sollen die bisher bestehenden g/unstigeren Arbeitsverh/alt/nisse des einzelnen durch die Aufnahme der Stereotypenre in den Tarif nicht beeintr/achtigt werden. Auf keinen Fall ginge es aber an, da/ wegen der etwa 900 Stereotypenre, die in Betracht k/amen, die tariflichen Verh/alt/nisse von mehr als 56 000 Buchdruckergehilfen tangiert w/urden. Um aber andererseits der eigenartigen Lage im Stereotypengewerbe Rechnung zu tragen, wurde besch/lossen, da/ der § 29 Abs. 2 des Tarifes auch f/ur Stereotypenre anwendbar sein soll. Dieser Passus lautet:

Bei Satz von Zeitungen und Zeitdrucken, welche mindestens dreimal w/ochentlich erscheinen, sind /berdies noch besondere Vereinbarungen auf Grund des Tarifes zul/assig.

Mit dieser Verabschiedung der Antr/age der Stereotypenre erkl/arten sich auch die Gehilfenexperten der Stereotypenre zufrieden, so da/ zu erhoffen ist, da/ die n/achste Tarifperiode auch hier befriedigende Verh/alt/nisse schaffen wird.

Die Experten der letzten und bedeutendsten Sparte im Buchdruckgewerbe, die Maschinenmeister, haben

eine Woche hindurch in der Sonderkommission darüber beraten, inwiefern gemäß der Verhältnisse im Maschinenbau eine Antragstellung beim Plenum zu formulieren sei. Seit Jahren geht das Bestreben der Maschinenmeister dahin, ihre speziellen Arbeiten im Tarife ausgedrückt wie eine Reihe weiterer Wünsche realisiert zu sehen. In der neuesten Zeit trat dann noch hinzu, daß die Hilfsarbeiter nicht selten in den Druckereien den Maschinenmeistern die ihnen zukommenden Arbeiten zuzurechnen versuchten, statt umgekehrt. Dies hatte Mißstände gegewirgt, die den lebhaften Wunsch in Maschinenmeisterkreisen entstehen ließen, die Arbeit des Druckers im Tarife genau präzisiert zu sehen. Diesem Wunsch ist auch entsprochen und darüber hinaus prinzipiell beschlossen worden: „Im allgemeinen ist der Maschinenmeister berechtigt, infolge seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.“ Von ganz besonderer Bedeutung für unsere Druckerkollegen ist auch die Bestimmung, wonach an allen Maschinen, auf denen Buchdruckerarbeiten hergestellt werden, die rein technischen Arbeiten dauernd nur durch Maschinenmeister auszuführen sind. Sollte man eventuell in Hilfsarbeiterkreisen aus dem Beschlußprotokolle herauslesen, daß die Hilfsarbeiter in den Druckereien in ihrer Existenz bedroht werden sollten, so sei ausdrücklich auf den Passus aufmerksam gemacht: Auf die zurzeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung an Tiegeldruckpressen als Drucker beschäftigten ungelerten Arbeiter finden die Bestimmungen der Note 130 des Tarifkommentars Anwendung.

Diese Note hat folgenden Wortlaut: Als Schnellpressen gelten auch Rotationsmaschinen. Auf die zurzeit an Schnellpressen noch beschäftigten ungelerten Maschinenmeister und Drucker finden die tariflichen Bestimmungen Anwendung.

Es wird nunmehr Sache der Maschinenmeister sein, die für sie geschaffenen günstigeren Verhältnisse auch auszunutzen und ihre vernunftgemäßeste Geltendmachung zu propagieren.

Gewissermaßen unter „Verschiedenes“ wäre hiernach die Kontrollfrage zu erwähnen, die bereits in der letzten Sitzung so viel Staub aufgewirbelt hat. In dieser Hinsicht wurde einstimmig beschlossen, daß hilfsweise eine längere Diskussion nicht geboten sei. Hilfsweise wurde geltend gemacht, daß vielfach die Kontrolle dazu diene, das Berechnen im gewissen Maße herbeizuführen. Einige vorliegende Kontrollzettel lieferten den Beweis, daß tatsächlich die Kontrolle oft in schikanöser Weise erfolgt. Dagegen müsse tariflich etwas getan werden. Die Prinzipale nahmen für sich das Recht in Anspruch, eine Kontrolle über die Leistungen ihrer Arbeiter zu haben, aber sie seien bereit, dafür mit zu sorgen, daß diese Kontrolle nicht zur Skizane ausarte. Eine gesunde Statistik, die durch eine berechtigte Kontrolle für die einzelnen Druckereien gewonnen werde, sei für beide Teile zu begrüßen. Der Tarifausschuß beschloß denn auch, daß eine Kontrolle zulässig sei, und wurde das Tarifamt beauftragt, ein Kontrollformular, das für alle Betriebe in Deutschland brauchbar sei, auszuarbeiten.

Nachdem noch die Gesamtabstimmung über den Tarif vorgenommen, die Tarifdauer auf fünf Jahre bemessen und Berlin wiederum als Vorort des Tarifamtes gewählt war, wurden die Wahlen für das Tarifamt vollzogen, ebenfalls wurde Herr Justizrat Dr. Löwenfeldt als Jurist für das Tarifamt einstimmig gewählt.

Die Kreisämter sollen in der ersten Hälfte des November zur Festsetzung der Lokalaufschläge zusammenreten.

Beim Abschlusse dieses Friedenswerkes nahmen noch einmal Vertreter der Gehilfenschaft und der Prinzipalität das Wort, um ihrer Befriedigung über die getroffene Verständigung Ausdruck zu geben. Die Tätigkeit der Vorstehenden und des Geschäftsführers des Tarifamtes wurde allseitig anerkannt, und namentlich sprach der Prinzipalvorsitzende des Tarifamtes in einer tief empfundenen Rede unsern Kollegen Schliebs für dessen unermüdbare, bis zur Selbstaufopferung gehende Arbeit im Interesse des Tarifes den rückhaltlosesten, von allen Anwesenden mit Beifall aufgenommenen Dank aus, daselbe war auch der Fall bei dem aufrichtigen Danke, welcher dem verdienstvollen Leiter der Verhandlungen, Herrn Kommerzienrat

Büngenstein, von allen Seiten des „Hauses“ zu teil wurde. Gleichzeitig wurde auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß alle bei der Schöpfung dieses Werkes Beteiligten ihre ganze Kraft daran setzen möchten, damit die gefaßten Beschlüsse allgemein im Gewerbe zur Geltung gelangen.

Leider ist es der großen Masse der Kollegen auch nicht einmal annähernd möglich, sich von solchen umfassenden und aufreibenden Verhandlungen nur eine schwache Vorstellung machen zu können, sonst würde dieser Meilenarbeit eine dankbarere Aufnahme beschieden sein, als es der Fall zu sein scheint. In ihrer eignen Befriedigung, das Gute gewollt und das Rechte getan zu haben, müssen eben die das jüngste Tarifwerk vollendeten Bauleute den ihnen vorenthaltenen Dank erblicken.

Naturngemäß kann im Augenblicke noch nicht ein Ueberblick über die Urteile gegeben werden, welche sich in der Presse und im öffentlichen Leben über unsern Tarifvertrag widerspiegeln. Was aber auf Grund des bekannten Telegramms bereits an Preßäußerungen vorliegt, variiert zwischen wärmster Anerkennung und schärfter Beurteilung. In sympathischer Weise bespricht der „Zeitungs-Verlag“ den neuen Tarifvertrag, das Urteil am Schlußse dahin zusammenfassend:

So atmet die neue Tarifgemeinschaft, wenn auch der einzelne an einzelnen Punkten Ausstände zu machen haben mag, den Geist des vollen Verständnisses für die Bedürfnisse des Gewerbes, getragen von einer modernen sozialpolitischen Auffassung, frei von irgend welcher sozialpolitischen Sentimentalität, aber sie schafft auch beiden Teilen, dem Arbeitgeber sowohl wie dem Arbeitnehmer, auf einer sichern Basis die Möglichkeit, in gesunden Verhältnissen seiner Arbeit in Ruhe und Frieden weitere fünf Jahre nachgehen zu können.

Wer den Verhandlungen hat beigewohnt können, dem wird es wie ein Ähnen einer bessern Zukunft auf dem Gebiete unserer wirtschaftlichen Arbeitskämpfe aufgegangen sein, denn bei aller Wahrung der Interessen der beiden Parteien und bei aller Schärfe der Auseinandersetzungen, die hier und da notwendig wurden, verlor man auf beiden Seiten doch nicht das eine große Ziel aus dem Auge, und weder Politik noch Propaganda konnten hier die sachlichen Entscheidungen der beiden Parteien zu ihren Schäden beeinflussen.

In der letzten Konferenz wurde über die bekannte „Ostdeutsche Anzeiger“. Er faßt seit von den „deutschen Buchdruckereien in sozialdemokratischer Gewalt“ und geschäftsbefristet bietet Herr Schöffler sein Organ dem neuen Schutzverbände an, „wodurch sich dessen beabsichtigte Gründung einer neuen Wochenschrift erübrige“. Lieber Leser, merkt du was?

Die politische Tagespresse spricht von einer „sozialpolitischen Großtat“, einem „Monumentalwerke des Friedens“, und nur die ganz rechtsstehende Presse verurteilt das Tarifwerk in Grund und Boden. Die „Post“ schreibt:

Mit der Zeit müssen alle Vereinsdruckereien auf diese Art Verbandsdruckereien werden. Das wird nichts anderes bedeuten, als daß die Sozialdemokratie in wenigen Jahren durch den Buchdruckerstand die ganze deutsche Presse in ihrer Hand haben wird. Es wird nur noch eines Winkes der sozialdemokratischen Parteileitung bedürfen, um sämtliche nichtsozialdemokratischen Zeitungen von der Bildfläche verschwinden zu lassen und zu solchem Selbstmorde sollen die deutschen Buchdruckereibesitzer ihre Hand hergeben! Das ist eine Verblendung, welche sich entsetzlich rächen wird. So viel steht jedenfalls fest, daß der neue Tarif nichts weniger als eine sozialpolitische Tat ist, sondern daß er nicht unwesentlich beitragen wird zur weiteren Stärkung des sozialdemokratischen Strebens nach Macht und Erringung des maßgebenden Einflusses in den Betrieben.

Ganz aus dem Häuschen ist der „Rheinische Kurier“ (Wiesbaden). Nur eine Probe davon: Also eine zehnprozentige Lohnerhöhung auf administrativem Wege durchgeführt — zwei Korporationen beschließen sie und die wirtschaftliche Welt Deutschlands hat sich danach zu richten. So wird es auch im Zukunftsstaate sein: die Herren Bebel und Singer und die antilich bestellten Leiter der Produktion sehen am 1. jeden Jahres das Arbeitsquantum des einzelnen und die Summe der von ihm zu erhebenden Gehaltsmittel oder Anteilsgewinne fest. Die sozialistische Organisation der Buchdrucker ist ein Krebsgeschaden für die deutsche Produktionsordnung.

In zustimmender Weise begrüßen noch die „Hilfe“, der „Frankfurter Generalanzeiger“ und das „Berliner Tageblatt“ den neuen Tarifvertrag. Von den Gewerkschaftsblättern ist es bisher die „Bildhauerzeitung“, welche die ge-

leistete Arbeit anerkennt und dem Gewerbe ein Glückaus! zuzurufen. Gleichzeitig ist sie „Dank den Männern, die hier durchgehalten!“

Viel, sehr viel Arbeit wird nocherforderlich sein, um den neuen Tarifvertrag im Gewerbe zu stabilisieren und widerstrebende Elemente zu vereinen. Auch manches schiefe Urteil wird und dort noch richtig zu stellen sein — aber dieses alles wird um so leichter gelingen, je mehr gerade die Gehilfenschaft erkennt, daß ihr in erster Linie ein breites Tätigkeitsgebiet zugewiesen ist, wie sich das für eine so umfassende, wirtschaftlich und geistig inhaltreiche Organisation in einem hochentwickelten Gewerbe von selbst versteht. Möge daß bei ihr der neue Tarifvertrag eine verständnisvolle Aufnahme finden!

## Beschlußprotokoll

über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker

vom 24. September bis 2. Oktober 1906 in Berlin.

An den Verhandlungen nahmen teil: 1. Vom Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker: Kreis I (Nord): Jevens- und Demuth-Hamburg, Kreis II (Nordwest): Diers- und Klaproth-Hannover, Kreis III (West): Rade-Krefeld, Kreis IV: Maßlau- und Dominik-Frankfurt a. M., Kreis V: Rieger- und Rie-Stuttgart, Kreis VI: Colaß- und Schmolli-Strasbourg, Kreis VII: Kommerzienrat Wolf- und Seigh-Köln, Kreis VIII: Frieze-Magdeburg und König-Halle, Kreis IX: Richter- und Bogens-Weipzig, Kreis X: Kommerzienrat Büngenstein- und Giesecke-Berlin, Kreis XI: Neusch- und Köhler-Breslau, Kreis XII: Buchmann- und Kirchner-Stettin. 2. Vom Deutschen Buchdruckervereine: Mäfer-Weipzig. 3. Vom Verbands der Deutschen Buchdrucker: Böblin-Berlin. 4. Vom Deutschen Verlegervereine: Dr. Ernst Wolff-Berlin. 5. Vom Vereine Deutscher Zeitungsverleger: Dr. Max Friede-Hannover. 6. Für die „Zeitschrift“ und den „Korrespondent“: Köhler- und Rehfäuser-Weipzig. Als Mitglieder der Kommissionen für die Vorberatung von Spezialfragen des Tarifes: a) für die Drucker: Fießer-Weipzig, Francke-Berlin, Wintermann-Gelsenkirchen, Hesselbarth-Weipzig, Krätze-Berlin, Schäffer-Köln; b) für die Maschinenleger: Säuberlich-Weipzig, Klotz-Münster, Quide- und Lafer-Berlin; c) für die Korrektoren: Kommerzienrat Wolff-Münster, Jevens-Hamburg, Müller-Berlin, Oberiber-Weipzig; d) für die Stereotypen: Neusch-Weipzig, Neusch-Breslau und Kramer-Krefeld, Bielefeld- und Trostke-Berlin. 7. Vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker: Kommerzienrat Büngenstein, Voll, Köhler; Giesecke, Faber, Krätze und der Geschäftsführer Schliebs. Als Zuhörer war der Vertreter des Gutenbergbundes Janjaugelassen.

Das Protokoll führte der Geschäftsführer Schliebs

Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

- Die Vertreter der drei neu in Aussicht genommenen Kreise nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil, werden jedoch als Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder bei deren Beförderung angesehen.
- Den Redaktoren der beiden Organe „Zeitschrift“ und „Korrespondent“ wird das Recht eingeräumt, beratend bei den Verhandlungen mitzuwirken; der Ausschuß behält sich jedoch vor, bei jedem Zusammenritte darüber besonders zu beschließen.
- Der Vorliegende erstattet den Geschäftsbericht, der einstimmig genehmigt wird, ebenso den Kassenbericht, wozu vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Revision dem Geschäftsführer Decharge erteilt wird. Hierauf wird in die Beratung der materiellen Vorträge eingetreten.

### I. Vom Satze.

§ 1. Zum vorletzten Absätze wird folgender Antrag einstimmig beschloffen: Bei allen anderen Sprachen ist bei der Berechnung das Alphabet nach der Grammatik der betreffenden Sprache aufzuzählen.

§ 2. Sämtliche Positionen werden um 10 Proz. erhöht und um dies richtig zum Ausdruck zu bringen, werden die Satzpreise statt wie bisher für 1000 Buchstaben für 10000 Buchstaben wie folgt festgesetzt:

Regel	Fraktur	Antiqua oder Kurivo		Mittel	Grosch
		deutsch	fremdsprachlich		
Nonpareille . . .	462	484	506	473	506
Kolonele . . .	429	451	462	451	473
Petit, Borgis und Korpus . . .	396	418	429	407	440
Cicero . . .	418	440	451	429	462
Mittel . . .	440	462	473	451	484

Im weitem wird folgender Zusatz angenommen: „Bei breitlaufenden Schriften erhöhen sich vorstehende Grundpreise um 1 Pf. Als breitlaufende Schriften gelten diejenigen, bei welchen das kleine n stärker als ein Halbgeviert ist.“

**§ 3.**

Die Preise für Durchschuß und Regletten werden um je 5 Pf. erhöht.

**§ 6.**

Der letzte Absatz wird gestrichen und als neuer Absatz wird hinzugefügt: „Spizmarken und Ueberschriftszeilen bis einschließlich Cicero und solche Ueberschriften, deren Regel sich mit der Textschrift decken, sind doppelt, mindestens aber mit einer Zeile Ausschlag zu bezahlen. Ueberschriften über Cicero werden nach Raum berechnet.“

**§ 14.**

Das Rechenbeispiel zu Note 36 des Kommentars wird wie folgt abgeändert:

240 Zeilen Marginalien	1,34 Mfr.
100 Proz. (§ 14)	1,34 "
	2,68 Mfr.
80 Proz. schmales Format auf 1,34 Mfr. (§ 18)	1,07 "
Durchschuß (300 Stüd. Achteppetit)	0,30 "
	4,05 Mfr.

**§ 19.**

Umbrechen. Sobald in einem Werke nicht spaltenweise gesetzt werden kann, ist das Umbrechen pro Vogen in folgender Weise zu berechnen:

Formate	einseitig			zweiseitig			dreiseitig			
	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	
Folio . . . . .	39	62	Cicero ob. 17,6	28	cm	90	145	165		
Kleinquart . . . . .	36	50	"	16,3	22,6	110	165	200		
Quart . . . . .	40	54	"	18,1	24,4	120	175	210		
Größquart . . . . .	44	58	"	19,9	26,2	130	185	220		
Oktav . . . . .	25	42	"	11,3	19	150	235	325		
Lexikonoktav . . . . .	28	46	"	12,7	20,8	165	250	340		
Duodez . . . . .	17	23	"	7,7	10,4	210	325	380		
Sebez . . . . .	16	25	"	7,3	11,3	235	380	440		

Uebers über die Maximalgrenzen hinausgehende Formate sind als nächstgrößeres oder als außergewöhnliches Format zu berechnen.

**§ 21.**

Letzter Absatz erhält folgende Fassung: Dem Seher ist bei Uebergabe einer für ihn neuen Arbeit eine genaue Angabe über die gewünschte Orthographie, die verlangten Uebereinstimmungen, die Anzahl der Ueberschriften, die er hat der Seher daran zu erinnern.

**§ 28.**

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: „Als ständige Kästen sind nur solche zu betrachten, welche dem Seher zum alleinigen Gebrauche überwiesen sind und mindestens wöchentlich einmal benutzt werden.“

**§ 31.**

Die Ueberschrift lautet wie folgt:

**II. Allgemeine Bestimmungen für Buchdruckergehilfen.**

Hierzu als Note folgende Erläuterungen: Als Buchdruckergehilfen im Sinne des Tarifes gelten: Seher, Maschinenmeister oder Drucker, Korrektoren, soweit solche im Betriebe der Buchdruckerei beschäftigt sind, Stereotypen- und Galvanoplastiker.

Absatz 1 erhält sodann folgende Fassung: Die tägliche Arbeitszeit ist eine neunstündige auschl. der Pausen und hat innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen von 7 morgens bis 9 Uhr abends stattzufinden, und zwar in der Weise, daß z. B. beim Arbeitsbeginn um 7 Uhr morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 7 Uhr abends beendet sein muß. Am Sonnabend oder am Jahrtage ist die Arbeitszeit um eine halbe Stunde kürzer; die Bestimmung darüber, an welchem der beiden Tage diese Verkürzung der Arbeitszeit stattfindet, ebenso die Bestimmung über den Jahrtag, bleibt dem Prinzipale überlassen.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: Bei Verlegung der festgesetzten, mindestens einstündigen Mittagspause wird, falls der betreffende Gehilfe dadurch verhindert ist, seine ihm zu Hause bereitete Mahlzeit einzunehmen, eine Entschädigung von 50 Pf. gewährt.

**§ 32.**

wird wie folgt festgesetzt: Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Buchdruckergehilfen:

Bis zum Alter von	21 Jahren	wöchentlich	23 Mfr.
im	21—24	"	24 "
"	über 24	"	25 "

(ausschließend Votalschlag). Das Tarifat kann für Druckere bis 6000 Einwohnern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Herabsetzung der obigen Sätze um je 3 Mfr. auf Antrag der betreffenden Prinzipale und Gehilfen eintreten lassen. Solche Anträge sind unter ausführlicher Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse bei dem Tarifatamt einzureichen. Dem Tarifatamt steht das Recht zu, das ermäßigte Minimum nach vorausgegangenem halbjährlicher Kündigung wieder zu erhöhen.

Es ist gestattet, Ausgelernten, welche weniger als fünf Jahre gelernt haben, bis zur Erreichung dieser Zeit ein geringeres Minimum, jedoch nicht unter 18 Mfr. pro Woche (ausschließend Votalschlag), zu bezahlen.

Für freie Station (Kost und Logis) kann bis zu 11,50 Mfr. pro Woche in Abzug gebracht werden.

Für den Kommentar: Es ist das Recht des Prinzipals, von jedem Gehilfen einen Nachweis über seine Leistungen zu verlangen, doch soll eine solche Kontrolle nicht zur Schikane ausarten.

Zu Protokoll wird erklärt: Das Tarifatamt wird beauftragt, Kontrollformulare für allgemeinen Gebrauch zu entwerfen.

Im weitem wird, zu diesem Paragraphen beschloffen, daß die eintretende 10prozentige Lohnerhöhung allen Gehilfen zu gewähren ist, die bis 3 Mfr. Lohn über das Minimum ihrer Altersstufe beziehen.

Beispiel: Handelt es sich um einen Ort mit 25 Proz. Ausschlag, so beträgt das alte Minimum für die höchste Altersklasse 28,13 Mfr. Derjenige Gehilfe also, der an diesem Orte z. B. 31,13 Mfr. Lohn erhalten hat, würde demnach, sofern er über 24 Jahre alt ist, 3,13 Mfr. (d. h. 2,50 Mfr. + 25 Proz. Zuschlag = 3,13 Mfr.) Lohnerhöhung zu verlangen berechtigt sein.

**§ 33.**

Absatz 2 und 3 erhalten eine andre Fassung und sind als „Bestimmungen für Maschinenmeister und Drucker“ im Tarife an geeigneter Stelle unterzubringen (siehe IV.).

**§ 34.**

erhält eine andre Fassung und ist als „Bestimmungen für Maschinenseher“ im Tarife an geeigneter Stelle unterzubringen (siehe V.).

**§ 35.**

Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: Wird die Arbeitszeit durch Ueberstunden über elf Stunden erhöht, so tritt für diese Ueberstunden eine Extraentschädigung von 5 Pf. pro Stunde ein.

Absatz 3 erhält folgende Fassung: Regelmäßige Ueberstunden sind tunlichst zu vermeiden; wo solche nicht zu umgehen sind, hat das betreffende Personal dieselben möglichst wechseltags zu leisten. — Bei schwierigeren Druckerarbeiten ist der Prinzipal berechtigt, die betreffenden Maschinenmeister gegen Bezahlung der Ueberstunden eine Stunde länger arbeiten zu lassen.

Etwa zu leistende Ueberstunden sind tunlichst vormittags bekannt zu geben.

Die Anordnung regelmäßiger 1 1/2 stündiger Ueberstunden ist als Umgehung der Pausenbestimmung anzusehen.

Absatz 4 erhält folgenden Zusatz: Als vom Geschäft angeordnete Feiertage werden solche nicht angesehen, welche von der Geschäftsleitung und dem Personale vereinbart sind, in der Arbeitsordnung bezeichnet sind.

Note 161 des Kommentars wird wie folgt geändert: „Ein Anspruch auf Bezahung eines Feiertages erlischt, sofern ein solcher am Anfange der ersten Arbeitswoche eines neu begonnenen oder durch längere als vierzehntägige Abwesenheit unterbrochenen Arbeitsverhältnisses liegt.“

Note 150 des Kommentars soll auch auf Seher Anwendung finden.

Ferner wird beschloffen, die Kompensierung der katholischen Feiertage im Kreise II, welche nur eine Uebergangsbestimmung war, als erloschen anzusehen.

**§ 38.**

Absatz 1 erhält folgende Fassung: Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine mindestens einwöchige, höchstens zweiwöchige.

Absatz 5 wird wie folgt geändert: In solchen Orten, in welchen ein paritätischer Arbeitsnachweis nicht besteht, muß jedem Gehilfen usw. wie bisher.

**§ 39.**

Als letzter Absatz wird folgende Bestimmung aufgenommen: Für die in der Nähe von Großstädten befindlichen aufstrebenden kleineren Druckere kann während der laufenden Tarifperiode eine Festsetzung des Votalschlages erfolgen. Desgleichen für solche Orte, in welchen größere Druckere während dieser Zeit entstehen. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des Kreisamtes durch das Tarifatamt, jedoch nur für solche Orte, die bisher einen Votalschlag nicht hatten.

Die hierzu gehörige Note 204 Ziffer 3 des Kommentars erhält folgende Fassung: 3. Die Konkurrenz als Druckort soll ebenfalls in Betracht kommen.

Note 207 des Kommentars wird wie folgt geändert: Das Recht, einen Antrag auf Einführung oder Abänderung eines Votalschlages zu stellen, haben nicht nur die Prinzipale oder Gehilfen des betreffenden Ortes, sondern die Anweisung hierzu kann auch von einem andern Kreise ausgehen. Im letztern Falle entscheidet das Tarifatamt nach Anhörung der beteiligten Kreise.

**§ 40.**

Hierzu ist beschloffen worden: Der Tarifausschuß hat bei der jedesmaligen Neubearbeitung bzw. Revision des Tarifes die Lehrlingskala mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit zu regulieren. Als Maßstab hat hierbei die Zahl von 3 Proz. Arbeitsloser zu gelten.

Als letzter Absatz angefügt: Prinzipale, welche nicht dauernd einen Druckergehilfen beschäftigen oder selbst nicht dauernd an der Maschine beschäftigt sind, sind nicht berechtigt, einen Druckerlehrling zu halten.

Für den Kommentar: Dieser Beschluß ist vom Tarifausschuße gefaßt worden nicht nur in Rücksicht auf die Ausbildung des Druckerlehrlings, sondern auch unter Berücksichtigung der für ihn mangels Beschäftigung erwachsenden Gefahr an Gesundheit und Leben.

Wie bisher, nur ist in Zeile 2 zu sagen: Vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1911.

**III. Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifes.**

**§ 44.**

Das Tarifatgebiet wird aufgeteilt in folgende zwölf Tarifkreise:

- I (Nord), umfassend Hamburger Staatsgebiet, die Elbinseln, Provinz Schleswig-Holstein und Herzogtum Lauenburg, Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Freie Stadt Lübeck und Gebiet, Fürstentum Lübeck.
- II (Nordwest), umfassend Provinz Hannover (mit Ausschluß der Elbinseln), Großherzogtum Oldenburg (mit Ausschluß der Fürstentümer Birkenfeld und Lüneburg), Herzogtum Braunschweig, Freie Stadt Bremen mit Gebiet, Fürstentümer Lippe-Schaumburg, Lippe-Deimold und Pyrmont.
- III, umfassend die Provinzen Rheinland und Westfalen und Birkenfeld unter Ausschluß der Städte Weglar und Braunfels;
- IV, umfassend die Provinz Hessen-Nassau, das Fürstentum Waldeck (ohne Pyrmont), das Großherzogtum Hessen und die Städte Weglar und Braunfels;
- IVa, umfassend das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, die Hohenzollernschen Lande und die Pfalz;
- IVb, umfassend Elsaß-Lothringen;
- V, umfassend das Königreich Bayern mit Ausnahme der Pfalz;
- VI, umfassend Sachsen-Weimar, Sachs.-Meiningen, Sachsen-Ruburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß ältere Linie, Meuß jüngere Linie, die Provinz Sachsen und die Herzogtümer Anhalt und Sachsen-Altenburg.
- VII, umfassend das Königreich Sachsen;
- VIII, umfassend die Stadt Berlin mit Vororten;
- IXa, umfassend die Provinzen Schlesten, Posen, Ost- und Westpreußen;
- IXb, umfassend die Provinzen Pommern und Brandenburg.

Der Tarifausschuß besteht aus den Prinzipals- und Gehilfenvertretern der zwölf Tarifkreise sowie aus den beiden Vorsitzenden des Tarifatamtes, welche ebenfalls Sitz und Stimme im Tarifausschuße haben.

**Zu § 47.**

Dem Tarifatamt hat ein Jurist als Mitglied anzugehören. In den Fällen, in denen das Tarifatamt als Berufungsinstanz der Schiedsgerichte fungiert, führt der Jurist den Vorsitz. Die Wahl erfolgt durch den Tarifausschuß alljährlich für das kommende Jahr; in den Jahren, in welchen der Tarifausschuß nicht zusammentritt, erfolgt die Wahl durch das Tarifatamt. Kommt eine Wahl nicht zustande, so soll der Jurist seitens des Vorsitzenden der Gewerbe-Deputation des Magistrates ernannt werden.

Als Sitz des Tarifatamtes wird für die kommende Tarifperiode Berlin bestimmt.

Als Mitglieder des Tarifatamtes werden für die Dauer der Tarifperiode gewählt: Prinzipalsseitig: Als ordentliche Mitglieder: Kommerzienrat Georg W. Witzenstein, Vorsitzender; W. Römer, Direktor C. Müller; als Stellvertreter: E. Voll, stellvertretender Vorsitzender; Fr. Brunert, W. Kettmeil. — Gehilfenseitig: Als ordentliche Mitglieder: A. H. Giesecke, Vorsitzender; Fr. Kräfte, A. Quaid; als Stellvertreter: A. Faber, stellvertretender Vorsitzender; B. Gannad, M. Thiele.

Als juristisches Mitglied Herr Justizrat Dr. W. Böhmefeldt; als dessen Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Stein. Bei Amtsübertragung oder Ausscheiden der Mitglieder steht dem Tarifatamt das Recht der Reorganisation zu.

Der „Deutsche Buchdruckerverein“ und der „Verband der Deutschen Buchdrucker“ sind berechtigt, mit beratender und beschließender Stimme zu delegieren:

- a) in den Tarifausschuß je 3 Mitglieder;
- b) in das Tarifatamt je 2 Mitglieder;
- c) in die Kreisämter und Schiedsgerichte je 1 Mitglied.

Die Vorsitzenden des Tarifausschusses und des Tarifatamtes sowie deren Stellvertreter werden vom Tarifausschuße für die Dauer der jeweiligen Tarifperiode gewählt; dieselben sollen jedoch nicht gleichzeitig Kreisvertreter sein.

Die Ueberwachung des Bezahlungsverfahrens wird den schiedsgerichtlichen Instanzen oder noch zu bestimmenden anderen tariflichen Körperschaften übertragen.

An den Kreisvororten sind Ehrengerichte zu errichten, die aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen und je einem Gesagmanne bestehen müssen. Aufgabe derselben ist, eingehende Beschwerden gegen Schleuderer im Gewerbe zu prüfen und darüber zu entscheiden. Oberste Berufungsinstanz für diese Ehrengerichte ist das Tarifatamt.

Das Tarifatamt wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Tarifausschusses, des Tarifatamtes, der Kreisämter, der Schiedsgerichte und der Arbeitsnachweise einer Revision zu unterziehen, die Geschäftsordnung für die Ehrengerichte festzusetzen sowie etwaige redaktionelle Korrekturen am Tarife vorzunehmen.

## Arbeitsnachweise.

Hierzu werden die folgenden Beschlässe gefaßt:

1. Von den Arbeitsnachweisen zugewiesene Gehilfen haben die ihnen angewiesenen Stellen anzutreten. Für auswärtige Konditionen gilt dies nur, soweit die betreffenden Gehilfen nicht Familiennäherer sind.
2. Wird durch den Arbeitsnachweis eine Aushilfskondition nach außerhalb nachgewiesen, so hat der Prinzipal bei Dauer unter 14 Tagen die 5. und Rückfahrt III. Klasse, bei Dauer bis zu 4 Wochen nur die Einfahrt zu entschädigen.
3. Der Antrag: „Hat eine Kondition länger als eine, jedoch nicht über drei Wochen gebauert, so rückt der sich wieder Meldende in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosen“ wird dem Tarifante überwiesen.

## Vertrauensmänner.

Bezüglich der Vertrauensmänner wird beschloffen, die vom Tarifante feinerzeit erlassene Bekanntmachung zu wiederholen und in den Kommentar aufzunehmen.

## IV. Bestimmungen für Maschinenmeister und Drucker.

Der Maschinenmeister haftet für die ordnungsgemäße Behandlung der ihm übergebenen Druckmaschinen, der dazu gehörigen Werkzeuge und der ihm überwiesenen Materialien sowie für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden.

Sämtliche Funktionen an den Druckmaschinen unterstehen dem Maschinenmeister und haftet er für die richtige Ausführung derselben. Er ist für die Arbeit des ihm zugewiesenen Hilfspersonals, dessen nächster Vorgesetzter er ist, verantwortlich, soweit ihm die Kontrolle über diese übertragen ist.

Als Pflichten des Maschinenmeisters gelten Arbeiten wie: Ein- und Ausheben der Formen, Einsetzen und Herausnehmen der Walzen, Vor schlagen und Wegsetzen des Papiers - vorstehende Arbeiten sind, wenn erforderlich, mit Unterstützung des vorhandenen Hilfspersonals zu verrichten - Waschen der Formen, so lange sie in der Maschine sind.

In allen Buchdruck Schnellpressen sind als Maschinenmeister nur gelehrte Buchdrucker zu beschäftigen, ebenso sind an allen anderen Maschinen, auf denen Buchdruckerarbeiten hergestellt werden, die rein technischen Arbeiten bauend nur durch solche auszuführen.

Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten: An Tiegeldruck- oder Schnellpressen und Spezialmaschinen:

Formenschleifen jeder Art, Zurichtung jeder Art, Einrichten des Zylinderlaufzuges, Anlage, Greifen- und Wänderstellung, Einziehen (ausschließlich des Rahmens) der Wänder, Auseinandernehmen von Maschinenanteilen beim Putzen, Oelen der Maschinen;

An Rotationsmaschinen:

Einheben der Blatten resp. Ausschleifen, Einziehen des Papiers, Einstellen der Papierrollen und Regulierung dieser Bremsen, Einrichten der Zylinderlaufzüge, Umstellen der Maschine, Stellen des Zählapparates, Einsumpfen der Farbe in die Kästen, Einziehen, Reimen und Spannen (ausschließlich Nähen) der Wänder.

Im allgemeinen ist der Maschinenmeister berechtigt, insolge seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.

Auf die zurzeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung an Tiegeldruckpressen als Drucker beschäftigten ungelerten Arbeiter finden die Bestimmungen der Note 130 des Tarifkommentars Anwendung.

Der Maschinenmeister hat nicht mehr als zwei einfache Schnellpressen dauernd zu bedienen.

An jeder Spezialmaschine ist ein Maschinenmeister zu beschäftigen.

Als gegenwärtig vorhandene Spezialmaschinen gelten: Zweifarbendruckmaschinen mit einer Druckfläche von mindestens 100 cm im Zylinderumfang, Zwei- und Mehrfarbendruckmaschinen; Schwingen-, Schön- und Wiederdruckmaschinen, ebenso alle Maschinen mit automatischem Anlegeapparat sowie alle Rotationsmaschinen, soweit für solche die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

Über den Begriff „Rotationsmaschine im Sinne des Tarifantes“ entscheidet im Zweifelsfalle das Tarifamt; ebenso unterliegt bei Einführung neuer Maschinensysteme die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Spezialmaschine vorhanden sind, dem Tarifante.

An Rotationsmaschinen, die täglich arbeiten und größer sind als sechszeilige Zwillingmaschinen, sind bei voller Produktion mindestens zwei Maschinenmeister zu beschäftigen; ebenso an Mehrfarbendruck- und Multifarbenrotationsmaschinen.

## V. Bestimmungen für Maschinenfeger.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

An den Zeilengieß- wie auch an den Lastmaschinen sind nur ordnungsmäßig als Handfeger ausgebildete Gehilfen, an den Gießmaschinen möglichst gelehrte Seher oder Schriftsetzer zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen nur in dem letzten Lehrjahre, und zwar nur während drei Monaten an der Maschine ausgebildet werden.

§ 2.

Die für den Maschinensatz anzulernenden Gehilfen sind möglichst dem eignen Personale zu entnehmen.

§ 3.

Die Lehrzeit der Maschinenfeger umfaßt 13 Wochen. Für die Dauer derselben ist das ortsübliche Minimum zu zahlen.

Der Maschinenfeger hat nach Ablauf der Lehrzeit, sofern seine Mindestleistung an der Linotype 6000, Monoline 5000, dem Typograph 4200 Buchstaben pro Stunde beträgt, Anspruch auf das Maschinenfegerlohnminimum. Erreicht der Seher die genannte Mindestleistung nicht, so ist eine Herabsetzung des Zuschlags um 10 Proz. für die Dauer der folgenden sechs Wochen zulässig.

Erzielt der Seher auch nach Ablauf dieser Frist die vorgeschriebene Mindestleistung nicht, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den betreffenden von der folgenden Woche ab als Handfeger zu beschäftigen und dementsprechend zu entlohnen.

§ 4.

Allen Festsetzungen dieses Tarifes bezüglich Mindest- oder Durchschnittsleistungen ist korrigierter glatter Satz ohne jede Auszeichnung nach fließend lesbarem, korrektem Manuskript bei einer Satzbreite von mindestens 53 Buchstaben zugrunde zu legen.

§ 5.

Die tägliche Arbeitszeit der Maschinenfeger beträgt im Zeitungsbetriebe acht Stunden. In dieser Zeit ist die täglich mindestens halbtägige Bußzeit enthalten, deren Entschädigung im Buchstabenpreise inbegriffen ist.

Für den Kommentar. Das Ruhen außerhalb der Arbeitszeit ist gegen besondere Entschädigung gemäß § 35 des Tarifes zulässig und wird, wenn es regelmäßig stattfindet, nicht als tarifwidrig angesehen.

Die tägliche Arbeitszeit im Werkbetriebe beträgt neun Stunden, davon aber nur acht Stunden Sehzzeit.

Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens eine Viertelstunde zu gewähren.

§ 6.

Das Lohnminimum für Maschinenfeger, unter welchem auch bei den Lastapparaten der Linon-Monotype und ähnlichen Maschinen tätigen Seher zu verstehen sind, ist das ortsübliche Handfegerminimum mit 25 bzw. 30 Proz. Zuschlag. An den Einzelbuchstaben-Gießmaschinen Beschäftigte sind nach dem für Buchfeger bzw. Schriftsetzer bestehenden Lohnsatze, jedoch ohne den Zuschlag für Maschinenfeger, zu entschädigen.

§ 7.

Ist ein Maschinenfeger in der Zeitung regelmäßig täglich nur bis zu 4 Stunden an der Maschine beschäftigt, die übrige Zeit dagegen im Handfage, dann ist die tägliche Arbeitszeit eine 8/10-stündige. Als Lohn erhält der betreffende Seher dann für einen halben Tag den Lohn eines Maschinenfegers, für einen halben Tag als Handfeger. Beträgt die an der Maschine zugebrachte Zeit mehr als 4 Stunden täglich, dann treten die Bestimmungen für Maschinenfeger sowohl in Bezug auf die Arbeitszeit wie auf die Entlohnung in Kraft.

§ 8.

Die Entschädigung der Ueberstunden erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 35, jedoch erhöhen sich die dort festgelegten Sätze, sobald 8 Stunden Sehzzeit von dem betreffenden Seher geleistet worden sind, um 25 Proz.

§ 9.

Bei größeren Störungen, d. h. bei über einer Stunde Dauer, im Maschinenbetriebe oder bei Manuskriptmangel, ist der Seher verpflichtet, sich bei Fortbezug seines Lohnes als Maschinenfeger im Handsatz zu lassen, sofern er nicht instande ist, den entstandenen Schaden selbst zu beseitigen. Für berechnende Seher ist der Durchschnittsverdienst der letzten beiden Wochen maßgeblich. Dauert die Störung länger als zwei Tage, so tritt bei der Beschäftigung im Handsatz auch die dafür gültige Arbeitszeit ein.

§ 10.

Der Seher ist zur sachgemäßen Behandlung der Maschine verpflichtet und haftet für die durch grobe Fahrlässigkeit entstandenen Schäden. Diefer der Seher insolge offenkundiger Leichtsinnigkeit unbrauchbaren Guß, so braucht letzterer nicht bezahlt zu werden.

§ 11.

Für alle übrigen Vorkommnisse aus dem Arbeitsverhältnisse gelten die allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarif.

Für die Tarifierung bzw. Festsetzung von Mindestleistungen neuer Systeme (z. B. Monotype, Elektrotypograph) ist vom Tarifante innerhalb acht Wochen, nachdem prinzipial- oder gehilfenfettig ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist, eine Kommission einzuberufen, der das Tarifamt als Schiedsinstanz vorsteht.

## II. Bestimmungen für das Berechnen an Zeilengieß- und Gießmaschinen für den Satz von Tageszeitungen.

§ 12.

Grundpreis für 10000 Buchstaben bei fließend lesbarem korrektem Manuskript in deutscher Sprache

Fraktur: Linotype	121 Pf.
Monoline	143 "
Typograph	165 "
Antiqua: Linotype	132 "
Monoline	154 "
Typograph	176 "

ausschließlich Lokalsatzschlag.

§ 13.

Besonders zu entschädigen ist: Schwieriger lesbare, schwer fließendes, undeutlich zusammengefügtes, korrigiertes Manuskript sowie Satz von wissenschaftlichen Werken und gelehrten Abhandlungen mit häufigem Vorkommen von Spezialausdrücken, welche sich der allgemeinen Kenntnis entziehen sowie solchen Satz, bei dem insolge

Vorkommens langflüßiger Worte ein öfteres Ausschließen mit der Hand bedingt ist.

§ 14.

Die Sprachentschädigung beträgt für Dialekt, Altheutisch, Latein, Englisch, Französisch, Italienisch usw. 30 Proz., für Slavisch, Ungarisch 40 Proz.

§ 15.

Bei reinem Ziffernsatz erhöht sich der einfache Verkaufspreis um 100 Proz., bei solchen, wo die Ziffern den Text überwiegen, um 75 Proz.

§ 16.

Spationierter Satz wird mit 100 Proz. Zuschlag vergütet. Spationieren beim Typograph, falls mit Aktehen spationiert wird, mit 150 Proz.

§ 17.

Abkürzungen, Namen- und Artensatz je nach der Schwierigkeit nicht unter 20 Proz. Zuschlag.

Auf die Mitte oder nach hinten ausgeschlossene Zeilen werden an der Linotype mit 25 Proz., an der Monoline und dem Typograph mit 75 Proz. vergütet.

§ 18.

Schmales Format wird hergestellt vergütet, daß für je einen Buchstaben unter der Normalzahl von 53 pro Zeile 1 Proz. Entschädigung gezahlt wird.

§ 19.

Die Einfügung von Handmatrizen wird an der Linotype per Hundert mit 20 Pf., an der Monoline mit 40 Pf. und am Typograph mit \*) Pf., 100 Ein- und Ausschaltungen an der Zweifarbendruckmaschine (Linotype) ebenfalls mit 20 Pf. vergütet.

Beim Typograph wird das Herausnehmen von Zeilen mit überhängenden Buchstaben nach Zeit entschädigt.

§ 20.

Kleine Schiebungen bis zehn Zeilen zählen zwei Zeilen mehr, bis zwanzig Zeilen eine Zeile mehr, jedoch nur dann, wenn dem Seher die Manuskriptschiebung nicht an seinen Platz gebracht wird.

§ 21.

Für jedesmaliges Stumpfhaken (Aufbringen) werden bei der Linotype drei, der Monoline und dem Typograph fünf Zeilen mehr gerechnet.

§ 22.

Der Seher ist zum genauen und regelrechten Korrigieren aller von ihm verschuldeten Fehler verpflichtet. Fehler, die bei Ausführung der Korrektur entstehen, hat der Seher ebenfalls auf eigene Kosten zu beseitigen. Alle anderen Korrekturen - auch auf Mängel der Maschine, z. B. Fallfehler, zurückzuführen - sowie Revisionen sind nach Zeit zu entschädigen, sofern lebendig dieserhalb die betreffenden Zeilen nachgegossen werden müssen.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Maschine auf die entsprechende Schrift und das Format eingerichtet ist.

Wird sich infolge mangelhafter ausgeführter Korrektur ein Gießfehler oder Matrizenwechsel nötig, so hat der Seher die bezüglichen Arbeiten auf seine Kosten auszuführen.

Bei schwierigen, undeutlichen Verfasserkorrekturen kann der Seher für das Vorkommen von Fehlern nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 23.

Beim Uebergang von Fraktur zur Antiqua oder umgekehrt erhält der Seher eine Entschädigung von 60 Pf. Ausschließteile bzw. -ringe sowie Matrizen müssen stets in genügender, ein glattes Sehen ermöglichter Anzahl vorhanden sein. Durch Mangel derselben entstehender Zeitverlust ist dem Seher zu entschädigen.

§ 24.

Entschädigungen für sonstige im vorstehenden nicht genannte Sacharten usw. sind durch besondere Vereinbarung zu regeln, oder es ist die Arbeit im gewissen Gelde herzustellen.

Es bleibt den Beteiligten überlassen, einen Durchschnittssatzschlag auf den gesamten Satz zu vereinbaren, um das Rechnungswesen zu vereinfachen.

§ 25.

Die nicht unmittelbar zum Satz gehörigen Arbeiten an der Maschine werden wie folgt entschädigt:

Linotype.	
Format- und Regelwechsel	30 Pf.
Nur Breite wechseln	15 "
Magazinwechsel, einschließlich Hilfskraft	20 "
Auslaufen, Putzen der Kanäle, Einlaufen	35 "
Reinigung des Magazins, der Matrizen-ohrengänge und des Ulegeßloffes	55 "
Das Prüfen und Regulieren der Messer und das Freimaßen der Gießmundlöcher für größere Breiten	nach Zeit entschädigt.

Monoline.

Alle Nebenarbeiten bzw. Unenthalte (z. B. Formatändern, Lastformlegen, Reinigen usw.) werden nach Zeit entschädigt.

Typograph.

Formatwechsel ohne Messerstellen	20 Pf.
Formatwechsel mit Messerstellen	25 "
Veränderung der verstellbaren Gießform	10 "
Korbwechsel ohne die Hilfe	20 "
Reinigen desselben	10 "
Matrizenwechsel	*) "
Matrizenwechsel bei Stellung einer Hilfskraft	*) "

§ 26.

Alle Arbeiten bzw. Unenthalte, für welche berechnende Seher nach Zeit zu entschädigen sind, werden zu einem festen Lohnsatze von 65 Pf. pro Stunde vergütet.

Alle Angaben von Preisen verstehen sich ausschließlich Lokalsatzschlag.

\*) Wird nachträglich vom Tarifante festgesetzt.

# VI. Bestimmungen für Stereotypen und Galvanoplastiker.

Stereotypen und Galvanoplastiker sind Buchdrucker-gehilfen im Sinne des Tarifes.  
Der § 29 Absatz II des Tarifes findet sinngemäße Anwendung auch auf die Zeitungstereotypen.  
Als Gehilfenarbeit gelten:

- a) für Stereotypen: Formenschließen, Maternschlagen, Fertigmachen und Korrigieren der Platten, Bestoßen und Fetztieren, soweit dieses nicht mit Maschinen geschieht, Rauten der Platten für mehrfarbigen Druck und Gießen für Flachdruck;
- b) für Galvanoplastiker: Formenschließen, Prägen, Abbeden, Bedienen der Räder und der Dynamomaschinen, Sintergießen der Galvanotypen mit Druck, genaues Beschneiden, Bestoßen und Fetztieren der Galvanos, soweit dieses nicht mit Maschinen geschieht, Richten, Zusammenpassen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundene feinere Arbeit, soweit dieses nicht von Graveuren ausgeführt wird, das Fräsen auf System und das Rauten der Galvanos für mehrfarbigen Druck.

Alle übrigen Arbeiten können von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

In den automatischen Plattengießmaschinen dürfen ausschließlich nur gelernte Stereotypen beschäftigt werden, und sind die anzulernenden Gehilfen möglichst den eigenen Stereotypen oder Galvanoplastikern zu entnehmen.

Die Lehrlingskala ist gleich der Sezerlehrlingskala des Tarifes mit Hinzurechnung der in der Stereotypie resp. Galvanoplastik beschäftigten gelernten Arbeiter (Graveure, Tischler usw.).

Der nachstehende Organisationsvertrag hat dem Tarifausschusse nicht vorgelegen, sondern es ist dort nur von den beiden Vorstehenden der vertragsschließenden Vereine Kenntnis von dieser Abmachung gegeben worden. Dieser am 1. Januar 1907 in Kraft tretende Vertrag hat folgenden Wortlaut:

## Vertrag

### betreffend die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker,

abgeschlossen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-verein (Sitz Leipzig),

vertreten durch die Herren Max Hesse, Kommerzienrat Georg W. Bärenstein, Eugen Maslau, Julius Mäfer, Dr. M. Jäncke, Fr. Kohler,

und dem Verbands der Deutschen Buchdrucker (Sitz Berlin),

vertreten durch die Herren Emil Döblin, Gustav Eifler, Karl Engelbrecht, Albert Raffini, S. Olberg, Jos. Seis,

§ 1.  
Der Tarifvertrag bezweckt die Hebung des Buchdrucker-gewerbes, die Durchführung und Respektierung der tariflichen Rechte und Pflichten der Prinzipale und der Gehilfen und die Erledigung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen, wie dies seitens der vertragsschließenden Vereine auch bereits in ihren Satzungen festgelegt ist.

§ 2.  
Die maßgebenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Prinzipale und Gehilfen sind im Deutschen Buchdrucker-tarife festgelegt. Der gesamte Inhalt dieses Tarifes, einschließlich der darin getroffenen Bestimmungen bezüglich der tariflichen Organe, sowie der jeweilig vom Tarifsamte herausgegebene Tarifkommentar sind für die vertragsschließenden Vereine und deren Mitglieder unbedingt verbindlich.

§ 3.  
Das gesamte deutsche Tarifgebiet wird aufgeteilt in zwölf Tarifkreise, und zwar in:  
Kreis I (Nord), umfassend Hamburger Staatsgebiet, die Elbinger, Provinz Schleswig-Holstein und Herzogtum Lauenburg, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Freie Stadt Lübeck und Gebiet, Fürstentum Lübeck.

„ I (Nordwest), umfassend Provinz Hannover (mit Ausschluß der Elbinger), Großherzogtum Oldenburg (mit Ausschluß der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck), Herzogtum Braunschweig, Freie Stadt Bremen mit Gebiet, Fürstentümer Lippe-Schaumburg, Lippe-De-mold und Bymont.

„ II, umfassend die Provinzen Rheinland und Westfalen und Birkenfeld unter Ausschluß der Städte Weylar und Braunfels;

„ III, umfassend die Provinz Hessen-Nassau, das Fürstentum Waldeck (ohne Bymont), das Großherzogtum Hessen und die Städte Weylar und Braunfels;

„ IVa, umfassend das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, die Hohenzollernschen Lande und die Pfalz;

„ IVb, umfassend Elsaß-Lothringen;

Kreis V, umfassend das Königreich Bayern mit Ausnahme der Pfalz;

„ VI, umfassend Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Preuß ältere Linie, Preuß jüngere Linie, die Provinz Sachsen und die Herzogtümer Anhalt und Sachsen-Altenburg;

„ VII, umfassend das Königreich Sachsen;

„ VIII, umfassend die Stadt Berlin mit Vororten;

„ IXa, umfassend die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen;

„ IXb, umfassend die Provinzen Pommern und Brandenburg.

Der Tarifvertrag verpflichtet:  
a) die Mitglieder des „Deutschen Buchdruckervereins“, nur solche Gehilfen einzustellen, die dem „Verbande der Deutschen Buchdrucker“ angehören;  
b) die Mitglieder des „Verbandes der Deutschen Buchdrucker“, nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem „Deutschen Buchdruckervereine“ angehören.

Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages das 50. Lebensjahr erreicht haben, fallen nicht unter die Bestimmung a des § 4 des Vertrages.

Die Bestimmungen des § 4 des Vertrages treten für solche Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages noch anderen Kassen angehören, an deren Leitung Prinzipale beteiligt sind, erst dann in Kraft, wenn die beiden vertragsschließenden Vereine diesbezüglich einen betriebigenden Ausweg gefunden haben.

Der vereinbarte Vertrag läßt für die Zukunft offen, daß auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft aufgenommen werden können, sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen. Ueber eine eventuelle Aufnahme derartiger Vereine entscheidet das Tarifsamt.

Ueber eine gewisse Uebergangszeit zur Durchführung der Bestimmungen a und b und über etwaige Erleichterungen derselben beschließt das Tarifsamt. Vom Tarifsamte festgesetzte Uebergangsbestimmungen sind ebenso verbindlich wie der Tarif und dieser Vertrag.

§ 5.  
Der Deutsche Buchdrucker-tarif hat den Charakter eines auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Lohngesetzes, zu dessen Innehaltung die beiden Vereine sich durch ihre Hauptvorstände hiermit unterchriftlich verpflichtet. Beide Vereine schließen damit für ihre Mitglieder einen alle tariflichen Rechte und Pflichten derselben bestimmenden Vertrag ab.

Die im Deutschen Buchdrucker-tarife eingeführten Schiedsinstanzen, Tarifschiedsgerichte und Tarifsamte, sämtlichen Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis zwischen den Mitgliedern der beiden Vereine und insbesondere über die Auslegung des Tarifes zu entscheiden. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten in der Berufungsinstanz durch das Tarifsamt haben Prinzipale und Gehilfen in der gleichen Zahl unter einem Juristen als unparteiischen Vorstehenden mitzuwirken.

Die Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Tarifsamtes, welche in Gemäßheit ihrer Geschäftsordnungen gefällt werden, sind für die Mitglieder der Vereine rechtsverbindlich. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte in diesen Fällen ist nur im Einverständnis beider Vereine zulässig, während sie in allen übrigen Fällen unbedingt zulässig ist.

Für Anerkennung der Urteile dieser Schiedsinstanzen hat der Verein, dessen Mitglied der Verurteilte ist, zu wirken und zu haften. Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten selbst-schuldnerisch ein, soweit dies in dem Interesse von dem Vereine gefordert wird, dem der Geschädigte angehört. Der Verein, dem der Geschädigte angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insofern, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist. Mitglieder beider Vereine, die eine ihnen durch die tariflichen Organe auferlegte Verpflichtung zum Schadenersatz nicht erfüllen, werden außerdem ihre tariflichen Rechte. Ueber den Schadenersatz und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tarifsamt nach Anhörung der Hauptvorstände beider Vereine.

Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Mitgliedern statutarisch die Verpflichtung aufzulegen, den Tarif und den Tarifvertrag unerschütterlich und sie sind verpflichtet, nicht-tarifliche Mitglieder auszuschließen. Die Dauer des Ausschlusses soll die von Tarifsamte im Einzelfalle festgesetzte Zeit nicht übersteigen.

Die überragende Stellung der Tariforgane wird gewährleistet.

§ 6.  
Mitglieder der Kreisämter, Schiedsgerichte, Ehrengerichte, des Tarifsamtes und des Tarifausschusses kann nur sein, wer einer der vertragsschließenden Vereine angehört. Außerhalb sind die Vorstände der vertragsschließenden Vereine berechtigt, in die Sitzungen des Tarifausschusses

„ I. Bezug auf die Handhabung dieser Bestimmungen haben die beiden Vereine folgenden Zusatz: Der Verein, dem der Geschädigte angehört, wird als Schadenersatz von dem anderen Verein, sobald dieser das schädigende Mitglied in keiner Weise mehr direkt oder indirekt unterstützt, auch den Bestimmungen des Absatzes 2 entspricht, nur eine Summe fordern, die dem Schadenersatz während der Kündigungsfrist des Verletzten entspricht, jedoch mindestens in Höhe eines Monats Lohnes. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn der tarifliche Schiedsinstanzen Kontraktbruch oder

je drei, des Tarifsamtes je zwei und in die der Schiedsgerichte je einen Vertreter mit beratender und beschließender Stimme zu entsenden. Diese Vertreter werden von den Vorständen der beiden Vereine jeweilig auf die Dauer eines Kalenderjahres ernannt. Gleichzeitig sollen Stellvertreter ernannt werden, die in Beförderungs-fällen einzutreten haben.

Beide Vereine sind berechtigt, zu den Sitzungen des Tarifausschusses, und zwar zur Beratung von Spezialfragen: a) der Drucker, b) der Maschinenleger, c) der Stereotypen, Galvanoplastiker und Korrektoren je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Auch sind die Redakteure der Organe der beiden vertragsschließenden Vereine berechtigt, an den Sitzungen des Tarifausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7.  
Zur Vermeidung plötzlicher Arbeitsniederlegungen bei Differenzen irgendwelcher Art wird festgesetzt, daß (ausgenommen bei Unzufriedenheiten) die in dem betreffenden Geschäft übliche Kündigungsfrist unbedingt eingehalten ist. Die Kündigungsfrist soll nicht weniger wie eine Woche und höchstens zwei Wochen betragen.

Umfangreiche Kündigungen oder Entlassungen unterliegen auf Antrag einer der beiden beteiligten Parteien bezüglich ihrer Berechtigung der Beurteilung durch die Schiedsinstanzen.

Die Entscheidung darüber, ob Kontraktbruch vorliegt, unterliegt dem Tarifsamte.

Prinzipale sowohl wie Gehilfen, die sich eines Kontraktbruches schuldig gemacht haben, sind für die Dauer einer vom Tarifsamte festzusetzenden Frist der tariflichen Rechte für verlustig zu erklären.

§ 8.  
Die Ueberwachung des Lehrlingswesens, insbesondere: die Feststellung der Befähigung für Aufnahme in den Beruf, die Feststellung des Arbeitsverhältnisses der Lehrlinge und die Ueberwachung der Einhaltung der tariflichen Lehrlingskala, wird den schiedsgerichtlichen Instanzen oder noch zu bestimmenden anderen tariflichen Körperschaften überwiesen.

Diese Organe sind befugt, die Ueberwachung auch anderen lokalen beruflichen Körperschaften zu übertragen.

§ 9.  
Die beiden vertragsschließenden Vereine verpflichten sich, gegen Schleudern im Gewerbe gemeinsam vorzugehen. Beschwerden solcher Art sind an die zuständigen Kreisvertreter zu richten, die zur Prüfung und Entscheidung der Schulfrage das an jedem Kreisvororte zu errichtende Ehrengericht zusammenzuberufen haben. Das Ehrengericht ist verpflichtet, den Sachverhalt und seinen Entscheid nebst Begründung dem Tarifsamte mitzuteilen, welches über weitere Maßnahmen zu beschließen hat.

§ 10.  
Der vorstehende Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1916, mit der Maßgabe abgeschlossen, daß der Tarif nach Ablauf von fünf Jahren einer Revision unterzogen werden soll, und daß dabei berechtigte Wünsche nach Treu und Glauben berücksichtigt werden sollen.

## Besondere Beschlüsse und Resolutionen

gefaßt in den Sitzungen der Konferenz zur Beratung eines Tarifvertrages zwischen dem Deutschen Buchdrucker-verein und dem Verbands der Deutschen Buchdrucker vom 7. bis 9. Februar 1906 in Leipzig und vom 1. Juni 1906 in Berlin.

1. Bezüglich der Hilfsarbeiterfrage erachtet es die Kommission für geboten, die Herbeiführung eines Tarifvertrages anzustreben.

Die Gehilfenmitglieder der Kommission erklären sich bereit — und die Prinzipalmitglieder akzeptieren dies —, für das Zustandekommen eines solchen Tarifvertrages der Hilfsarbeiter einzutreten und bei der Beratung desselben mitzuwirken.

2. Die Prinzipalvertreter halten die Prinzipale für verpflichtet, an der Unterstüßung der Arbeitslosen teilzunehmen. Die Gehilfenvertreter akzeptieren diesen Standpunkt unter Wahrung der Selbständigkeit ihrer Kassen.

3. Die Vertretung von berufenen, an der Tariffrage interessierten Vereinen bei den Verhandlungen des Tarifausschusses wird zugelassen.

4. Unter der Erfüllung berechtigter Wünsche bei einer Revision des Tarifes nach fünf Jahren ist zu verstehen: Berücksichtigung verneuerter Lebensbedingungen, technische Veränderungen, höhere oder niedrigere Arbeitslosenziffer, Veränderung der Lehrlingskala usw. Eine Glaubhaftmachung und Beweisführung für die Berechtigung der geäußerten Wünsche wird zur Bedingung gestellt. Beschlossen wird ausdrücklich, daß unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche solche beider Parteien zu verstehen sind.

Findet nach Ablauf von fünf Jahren eine Verständigung im Tarifausschusse über die vorliegenden Anträge nicht statt, dann gilt der Tarif gemäß § 43 des Tarifes noch auf ein Jahr, mit welchem Zeitraum dann auch der Tarifvertrag sein Ende erreicht.

4. Das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen wird im allgemeinen anerkannt; jedoch soll es jedem Gehilfen freistehen, die Entscheidung darüber, ob er gemäßigter ist, im Einverständnis mit seinem Kreisvertreter und seinem Vereinsvorstande durch die Tariforgane herbeizuführen.

# Verbandsnachrichten.

## Bekanntmachung.

Bei Konditionsangeboten im Inlande wie im Auslande haben die Mitglieder im eignen Interesse unter allen Umständen bei den zuständigen Verbandsfunktionären Erkundigungen über die tariflichen Verhältnisse einzuziehen. Im Unterlassungsfalle haben die Betreffenden die hieraus entstehenden Konsequenzen sich selbst zuzuschreiben. — Bei Konditionsangeboten nach dem Auslande sind Anfragen an die Zentralverwaltungen zu richten, und zwar für:

- Deutsche Schweiz: J. Schlumpf, Bern, Speichergasse 29.
- Französische Schweiz: Marius Corbaz, Lausanne, Rue de Tunnel 1.
- Italienische Schweiz: Comitato centrale della Federazione Ticinese fra i Lavoratori del Libro, Lugano, Camera del Lavoro.
- Oesterreich: F. Reifmüller, Wien VII/1, Zieglergasse 25.
- Ungarn: Julius Peidl, Redakteur der „Typographia“, Budapest VII, Hunyadi-ter 3, I.
- Kroatien: Ludwig Wieser, Präsident des Kroatischen Buchdruckervereins, Agram, Primorska ulica 2.
- Serbien: Milan Milicevic, Belgrad, Kaiserin Milizagasse 3.
- Bulgarien: St. Jakimoff, Sophia, Staatsdruckerei.
- Rumänien: G. Jonescu, Bukarest, Boulevard Carol I. Nr. 1 (Bursa Muncei).
- Bosnien: Franz Stepanek, Sarajevo, Buchdruckerei „Bosnische Post“.
- Italien: Comitato centrale della Federazione Italiana dei Lavoratori del Libro, Milano (Camera del Lavoro), Via Crocefisso 15.

Frankreich: A. Keufer, Paris 60, Rue de Savoie 20. Luxemburg: W. Bastendorf, Luxemburg, Philippstrasse 7.

Belgien: W. Sarhage, Bruxelles, Place de la Duchesse 6.

Holland: P. Hols, Amsterdam, Bloemstraat 60. Dänemark: Viktor Petersen, Kopenhagen K, Nybrogade 12.

Norwegen: Ole O. Lion, Kristiania, Storgaden 20. Schweden: Svenska Typograförbundets Expedition, Stockholm, Jakobsgatan 22a.

Finnland: A. Karjalainen, Helsingfors, Siltasaari 6-S. Berlin.

## Der Verbandsvorstand.

## Bekanntmachung.

Wir ersuchen die verehelichten Vorstände, den Termin für die Einfindung der Statistiktarten über die Arbeitslosigkeit im III. Quartale 1906: **13. Oktober**, pünktlich einzuhalten, da spätere Eingänge unter keinen Um-

ständen mehr berücksichtigt werden können. — Von Orten, in denen Arbeitslose nicht vorhanden waren, sind trotzdem die Karten mit Angabe der Mitgliederzahl einzusenden, um das Prozentverhältnis der Arbeitslosen zur Gesamtmitgliederzahl genau feststellen zu können. Berlin.

## Der Verbandsvorstand.

**Bezirk Gotha.** Der Seher Rudolf Girgert wird aufgefordert, die ihm am 2. September nach Ruhla gesandten Quittungen über erhaltene Arbeitslosenunterstützung umgehend einzuschicken. — Der Seher Billy Keller, der von Georgental nach Leipzig reiste unter Zurücklassung seines Buches und einer Anzahl Reste, ohne ihm anerkannte Beiträge abzuliefern, wird aufgefordert, die Angelegenheit umgehend in Ordnung zu bringen, andernfalls Ausschluß und gerichtliche Anzeige erfolgt.

**Naumburg a. S.** Der Seher Kurt Grundke aus Naumburg a. S., der ohne Buch hier abreiste, wird ersucht, sich innerhalb 14 Tagen beim Kassierer Otto Zeichmann, Biesenstraße 1a zu melden, andernfalls erfolgt Ausschluß.

## Adressenveränderungen.

**Amberg.** Vorsitzender: Christian Höjer (nicht Höfen, wie es irrtümlich hieß), Ziegelgasse D 97; Kassierer: Michael Wendi, Baufabelgasse C 166.

**Muebach-Glefeld-Galtstein.** Vorsitzender: G. Leimde, Glefeld, Galtensteinerstr. 217; Kassierer: R. Wolf, Glefeld, König Albertstraße 204L.

**Breslau.** (Berein schlesischer Korrektoren.) Vorsitzender: Karl Heile, Brandenburgerstraße 26, I.

**Ratibor.** Vorsitzender: Georg Sante, Ratibor-Planina, Rybnitzerstraße 6b; Kassierer: Josef Cefek, Troppauerstraße 28 (Verichtigung aus Nr. 116).

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In **Wauzen** der Seher Richard Wiesner, geb. in Wauzen 1888, ausgel. das. 1906; war noch nicht Mitglied. — In **Dresden I.** der Seher Ambrosius Galeska, geb. in Siedingen 1882, ausgel. in Bonndorf 1900; die Drucker 2. May Brückner, geb. in Ziegenrück 1872, ausgel. in Pößneck 1890; waren schon Mitglieder; 3. Joh. Wolf, geb. in Dresden 1873, ausgel. das. 1906; 4. der Schweizerbegehr Robert Gnerlich, geb. in Trebnitz i. Schfl. 1884, ausgel. das. 1903; war noch nicht Mitglied. — 5. Steinbrück in Dresden, Mathildenstraße 7, I.

In **Breslau** der Seher May Horn, geb. in Horst (Ober-Barnimer Kreis) 1882, ausgel. in Frankfurt a. O. 1901; war noch nicht Mitglied. — In **Trebnitz** der Seher Paul Zähler, geb. in Trebnitz 1882, ausgel. das. 1901; war noch nicht Mitglied. — 6. Härtel in Breslau V, Friedrichstraße 100a, II.

In **Dömitz I.** der Seher Richard Wöttner, geb. in Schönningen (Braunschw.) 1883, ausgel. das. 1901; war schon Mitglied; 2. der Schweizerbegehr Alf Wlber, geb. in Dömitz 1887, ausgel. das. 1906; war noch nicht Mitglied. — Rud. Golz in Schwerin i. M., Gutenbergstraße 7.

In **Gummersbach** die Seher I. W. Krumme, geb. in Wasserfuh 1865, ausgel. in Gummersbach 1883; war noch nicht Mitglied; 2. Gustav Petermann, geb. in Ludenwalde 1863, ausgel. das. 1881; 3. Ernst Erberger, geb. in Neiviges (Hthel.) 1880, ausgel. in Welter 1898; waren schon Mitglieder. — In **Kreuznach** die Seher I. Anton Jungf, geb. in Kreuznach 1887, ausgel. das. 1904; 2. Theodor Wacher, geb. in Kreuznach 1873; ausgel. das. 1890; 3. Robert Moriz, geb. in Kreuznach 1874, ausgel. das. 1891; waren noch nicht Mitglieder; 4. Anton Wechter, geb. in Kreuznach 1875, ausgel. das. 1892; 5. Ludwig Hehling, geb. in Kreuznach 1879, ausgel. das. 1896; waren schon Mitglieder. — Th. Walbus in Bonn W, Burggartenstraße 14.

## Arbeitslosenunterstützung.

**Brieg.** Den durchreisenden Kollegen zur Nachricht, daß sich der Verkehr nicht mehr „zur grünen Linde“, sondern jetzt in der Herberge zur Heimat, Gartenstraße, befindet.

**Frankfurt a. M.** Dem Seher Wilhelm Heß aus Bischofsheim, Kreis Hanau a. M., wurde auf der Reise von Regensburg nach Nürnberg von dem Seher Jgnaz Engler aus Horowitz das Verbandsbuch (Frankfurt-Hessen 1561, Hptb.-Nr. 52998) gestohlen (siehe „Korr.“ Nr. 109 unter Nürnberg). H. Heß erhielt ein neues Buch, Frankfurt-Hessen 1654, ausgesteckt. Ersteres Buch ist bei Vorzeigung abzunehmen und an die Hauptverwaltung einzusenden.

**Langensalza.** Den auf der Reise befindlichen nicht-Bezugsberechtigten und ausgefeuerten Kollegen wird ein Bistikum gezahlt, und zwar in der Zeit von 12 bis 1 Uhr mittags und 7 bis 8 Uhr abends beim Vorsitzenden Otto Stephan, Kriegshofweg 4.

## Verammlungskalender.

**Glogau.** Bezirksversammlung Sonntag den 21. Oktober in Neulitz a. O. Beiträge sind bis zum 14. Oktober an den Vorsitzenden G. Pfeiffer in Glogau, P. Ostlichstraße 9, Stb. II, einzuweisen. Tagesordnung geht den Mitgliedern durch Zirkular zu.

**Mittweida.** Versammlung Sonnabend den 13. Oktober, abends 8<sup>1/2</sup> Uhr, im Vereinslokale Restaurant „Hofgarten“.

**Naumburg.** Versammlung heute Dienstag den 9. Oktober, abends 8 Uhr, im Saale des „Schwarzen Adlers“.

## Briefkasten.

St. in Nürnberg: 4,05 Mk. — 5. in Neustadt a. S.: Es fehlt noch 1,15 Mk. (a. Seite 25 Pf.). — L. in Stuttgart: 4,05 Mk.

## Merort's

Suche Herren, w. Vert. erstl. Weisnachrichtartikel nebenbei übernehmen. Hoher Verdienst. Ausf. kostenlos an jedermann. [884]

**Herrn Wolf, Swidau** (Schlesien), Nordstr. 334

**Sofort gesucht: Tüchtiger Akzidenzseher,** mit modernem Materiale vertraut u. imstande, laufende Akzidenzen flott und korrekt zu setzen. Werte Off. mit Referenzen u. Angabe der Ansprache an **Herrn Wenzel Nachf., Bittau i. Sa.,** erbeten. [900]

Eine größere Zeitung sucht für ihren sozialpolitischen Teil einen im Gewerkschaftsleben bewanderten

## Buchdrucker.

Derselbe muß schriftstellerisch gebildet und imstande sein, einwandfreie Letzete und Proofs zu liefern. In Betreff dessen repositionstionsfähig, um so besser. Die Stellung ist eine dauernde und gut besalzte. Werte Offerten unter L. O. 7128 an **Hudolf Hoffe, Leipzig,** erbeten. [915]

Erfahrener, selbständiger

## Stereotypen

in allen vorzukommenden Arbeiten der Mund- und Nachstereotypie durchaus tüchtig, mit der Galvanoplastik gut vertraut, wünscht sich zu verändern. Werte Offerten erbeten an **Ant. Eitel, Mannheim, Redarvorstadt, Saarl. Weidestraße 4, part.** [912]

**Tüchtiger Mund- und Nachstereotypen**

für täglich erscheinende Zeitung — keine Nachtarbeit — zum 20. Oktober event. früher gesucht. Werte Offerten mit Lohnanspr. und Zeugnisabschriften erbeten an **Albert Heine, Kottbus.** [914]

**Einen Stereotypen**

speziell im Maternschlagen geübt, sucht **Gust. Wiestner, Leipzig, W. Frommannstr. 4.** [919]

**Geübte**

**Schleiferinnen**

finden dauernde Beschäftigung in der **Schiffstichelei Emil Gurlich** Berlin SW 29, Ueisenaustraße 27.

# Maschinenfabrikvereinigung Rheinland-Westfalens.

Sonntag den 14. Oktober, mittags 12<sup>1/2</sup> Uhr, in **Düsseldorf** im Restaurant **Josef Frings,** Fingergasse 23-25. [910]

## Quartalsversammlung.

Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Kassensbericht; 3. Aufnahmen und Ausschüsse; 4. Tarifrevision 1906; 5. Antrag des Vorstandes: Abhaltung einer Bezugsvertrauensmännerkonferenz; 6. Technisches; 7. Wahl des Ortes der nächsten Versammlung; 8. Verschiedenes.

Die Wichtigkeit der Tagesordnung bedingt vollständiges Erscheinen der Kollegen.

Der Vorstand.

## Verlag von Julius Mäser in Leipzig-R.

Der Maschinenmeister an der Tiegeldruckpresse. 3 Mk.

Der Maschinenmeister an der Schnellpresse. 3 Mk.

Die Lehre vom Akzidenzsatz. 10 Mk.

Der Lehrgang des Buchdruckers in Fragen und Antworten für die Lehrlinge und Gehilfenprüfungen. 2 Bände à 2,50 Mk.

Ratgeber für Zeitungsexpeditionen. 4 Mk.

Mäasers Inseratbuch für Zeitschriften. 4,50 Mk.

Minimal-Druckpreise-Tarif für das deutsche Buchdruckgewerbe nebst Bestimmungen über das Zeitungswesen. 3 Mk.

Kommentar zum Minimal-Druckpreistarif mit etwa 125 Drucknummern. Höchst wertvoll beim Kalkulieren von Drucksachen. 20 Mk.

Typographische Jahrbücher, lehrreichstes, bill. Buchdruckerfachblatt, ersch. monatl. Jedes 25 originale Drucknummern enthaltende Heft 50 Pf.

## Wer das Buch:

**Blut und Nerven Grundsteine und Capfeiler der Gesundheit**

gesehen hat und die darin empfohlenen Ergänzungsmittel der täglichen Nahrung bedürftig wird und bleibt [900]

Jeder, der sich **klein und matt** fühlt, **nervös** und **energieelos** ist, wird **Loth** und den **Weg** zur **Heilung** finden.

Gegen **Nachnahme** der **Einsendung** von **1,10** Mark zu beziehen von der **Verlagsbuchhandlung Groß & Zaubenburg in Lahr i. B.**

**Offertendrucke** sind ausdrücklich an die **Geschäftsstelle** des „**Korr.**“ (Königs Gäßchen), Leipzig, Salomonstr. 8, zu senden. **Offertendrucke** ohne **Dreimark** können nicht befördert werden. Die **Geschäftsstelle** des „**Korr.**“

Wer sich von dem Stande der deutschen Reklamekunst überzeugen will! Wer sich über 300 der besten Satz- und Druckmuster verschaffen will! Wer die jeweilig herrschende Mode im Buchdruckgewerbe studieren will! Wer praktische Farbenlehre treiben, das Farbmischen gründlich lernen will! Wer das Kalkulieren von Drucksachen aller Art kennen muss! Wer sich für objektive Beurteilung der Schriftgessamtheiten interessiert! Wer den Novitäten der Papierbranche Beachtung schenkt! Wer Touplattenschnitt einfacher wie komplizierter Art übt und liebt! Wer abnomiere ungesäumt auf den im Januar nächsten Jahres beginnenden 28. Jahrgang der „Typographischen Jahrbücher“ jedes Heft mit über 20 prächtigen Beilagen kostet nur 50 Pf. Die Buchhandlungen und Vertreter nehmen schon jetzt Bestellungen entgegen; für später einlaufende Bestellungen kann ein Erhalt aller Kunstbeilagen nicht garantiert werden! [917]

**Adorad Salzgeber** (im April oder Mai in Heidelberg in **Konstanz**) laden Sie Ihre Adresse einzusenden, um den **nächsten** **Vertrag** an **H. Hötterl, Konstanz** a. S. zu erhalten. Die Herren **Verbandsfunktionäre** wollen S. hierauf aufmerksam machen. [911]

**Mineralwasser** erf. **Seher Gm. Gerner** am **1. April** in **Verl.** seine **Adresse** einzusenden, um den **nächsten** **Vertrag** an **H. Hötterl, Konstanz** a. S. zu erhalten. Die Herren **Verbandsfunktionäre** wollen S. hierauf aufmerksam machen. [911]

**Mineralwasser** erf. **Seher Gm. Gerner** am **1. April** in **Verl.** seine **Adresse** einzusenden, um den **nächsten** **Vertrag** an **H. Hötterl, Konstanz** a. S. zu erhalten. Die Herren **Verbandsfunktionäre** wollen S. hierauf aufmerksam machen. [911]

**Mineralwasser** erf. **Seher Gm. Gerner** am **1. April** in **Verl.** seine **Adresse** einzusenden, um den **nächsten** **Vertrag** an **H. Hötterl, Konstanz** a. S. zu erhalten. Die Herren **Verbandsfunktionäre** wollen S. hierauf aufmerksam machen. [911]

**Mineralwasser** erf. **Seher Gm. Gerner** am **1. April** in **Verl.** seine **Adresse** einzusenden, um den **nächsten** **Vertrag** an **H. Hötterl, Konstanz** a. S. zu erhalten. Die Herren **Verbandsfunktionäre** wollen S. hierauf aufmerksam machen. [911]

## Stuttgarter graph. Versandhaus

Th. Leibius, Gutenbergstr. 4  
gegründet 1892. Telefon 470.

empfehlen sämtl. Buchdruckerei-Utensilien, Setzerbussen, blaue Schutzanzüge, 6 farb. Schmucksachen und Gutschriften etc. Preisliste gratis und franko. [918]

**Todesanzeige.**  
Am 3. Oktober, abends 6 Uhr, verschied im hiesigen Krankenhaus unser lieber Kollege, infolge Lungenleidens im 35. Lebensjahre, der Schriftsetzer [916]

**Ernst Hoffmann**  
aus Nürnberg.  
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm  
Die Mitgliedschaft Nürnberg.

Am 5. Oktober nachmittags verschied nach langem Leiden unser langjähriger Kollege, der Schriftsetzer [918]

**Gottfried Häberle**  
in Stuttgart-Gablenberg im Alter von 50 Jahren.  
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. [918]

Das Personal der Firma **Stähle & Friedel** Stuttgart.

**Richard Härtel, Leipzig-R.**  
(Inhaberin: Klara verw. Härtel)  
Kohlgratenstrasse 43  
liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten. **Georgius** und **Gutenberg**, Profog von Proezing 10 Pf.

**Gesetz** **Freundwörterbuch.** Unter Berücksichtigung der amtlichen Gesetze über Berücksichtigung der **Freundwörter** und der **neuesten** **einheitlichen** **Nachrichtigung** neu bearbeitet von **Prof. Dr. Otto Lyon**, 18. Ausgabe, 4,00 Mk.

**Wörterbuch** der **Endwörter** und **Christlicher.** Etwa 1700 sachgerechtere u. sachgemäßere Wörter und **Wörterarten**, sprachlich und sachlich **kurz** erläutert von **L. Arnold**, 1,20 Mk. **Galvanoplastik.** Von **Fering**, Geb. 3 Mk.

**Richard Härtel, Leipzig-R.**  
(Inhaberin: Klara verw. Härtel)  
Kohlgratenstrasse 43  
liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten. **Georgius** und **Gutenberg**, Profog von Proezing 10 Pf.

**Gesetz** **Freundwörterbuch.** Unter Berücksichtigung der amtlichen Gesetze über Berücksichtigung der **Freundwörter** und der **neuesten** **einheitlichen** **Nachrichtigung** neu bearbeitet von **Prof. Dr. Otto Lyon**, 18. Ausgabe, 4,00 Mk.

**Wörterbuch** der **Endwörter** und **Christlicher.** Etwa 1700 sachgerechtere u. sachgemäßere Wörter und **Wörterarten**, sprachlich und sachlich **kurz** erläutert von **L. Arnold**, 1,20 Mk. **Galvanoplastik.** Von **Fering**, Geb. 3 Mk.

**Richard Härtel, Leipzig-R.**  
(Inhaberin: Klara verw. Härtel)  
Kohlgratenstrasse 43  
liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten. **Georgius** und **Gutenberg**, Profog von Proezing 10 Pf.

**Gesetz** **Freundwörterbuch.** Unter Berücksichtigung der amtlichen Gesetze über Berücksichtigung der **Freundwörter** und der **neuesten** **einheitlichen** **Nachrichtigung** neu bearbeitet von **Prof. Dr. Otto Lyon**, 18. Ausgabe, 4,00 Mk.

**Wörterbuch** der **Endwörter** und **Christlicher.** Etwa 1700 sachgerechtere u. sachgemäßere Wörter und **Wörterarten**, sprachlich und sachlich **kurz** erläutert von **L. Arnold**, 1,20 Mk. **Galvanoplastik.** Von **Fering**, Geb. 3 Mk.